



Landesrechnungshof Brandenburg

Zweiter Bericht

an den Ausschuss für Haushalt und Finanzen
des Landtages Brandenburg

gemäß § 88 Abs. 2 LHO

über die Prüfung der Finanzhilfen nach dem
Zukunftsinvestitionsgesetz im Land Brandenburg

Potsdam, 11. Mai 2011
IV 1 - 36 20 060 - 12/2010

Dieser Bericht des Landesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Inhaltsverzeichnis

Tz.	Inhalt	Seite
	Anlagenverzeichnis.....	4
	Abbildungsverzeichnis	4
	Tabellenverzeichnis	4
	Abkürzungsverzeichnis	5
0	Wesentliche Prüfungsergebnisse	6
1	Anlass und Ziel des Beratungsberichtes	8
1.1	Finanzhilfen nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz	8
1.2	Prüfungsziel und -methodik	10
2	Einsatz der Finanzhilfen	11
2.1	Mittelverteilung	11
2.2	Mittelabfluss.....	13
2.3	Mittelverwendungsfrist	14
2.4	Anteilsfinanzierung	15
3	Geprüfte Förderbereiche	17
3.1	Lärmschutzmaßnahmen an kommunalen Straßen.....	17
3.1.1	Prüfungsgegenstand.....	17
3.1.2	Prüfungsmaßstab des Landesrechnungshofes	18
3.1.3	Bedarf.....	19
3.1.4	Maßnahmebezug.....	22
3.1.5	Risikobewertung	22
3.2	Überregional bedeutsame kommunale Sportstätten	23
3.2.1	Mittleinsatz.....	23
3.2.2	Umsetzungsstand und Mittelabruf.....	24
3.2.3	Projektmanagementvertrag für das Karl-Liebknecht-Stadion	25
3.3	Hochschulen und Forschung	27
3.3.1	Mittleinsatz und Ziele	27
3.3.2	Umsetzungsstand.....	28
3.3.3	Risikomanagement des MWFK.....	32
3.4	Informationstechnologie.....	32
3.4.1	Prüfungsgegenstand.....	32
3.4.2	Strategie des Landes und Projekte	33
3.4.3	Richtfunk	35
3.4.3.1	Projektrealisierung	35
3.4.3.2	Risikofelder.....	36

3.4.4	Flächenfunk.....	41
3.4.4.1	Projektrealisierung.....	42
3.4.4.2	Risikofelder.....	42
3.5	Kurzbeschreibung der Maßnahmen.....	43
4	Stellungnahmen der geprüften Ressorts.....	46
4.1	Zur Mittelverwendungsfrist.....	46
4.2	Zu Lärmschutzmaßnahmen.....	47
4.3	Zu Hochschulen und Forschung.....	47
4.4	Zur Informationstechnologie.....	48
4.5	Zur Kurzbeschreibung der Maßnahmen.....	49
5	Fazit und Ausblick.....	49

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1:** Investitionsvolumen, öffentlicher Anteil und Aufteilung der Finanzhilfen nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz auf die Förderbereiche für alle Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg
- Anlage 2:** Geprüfte Lärmschutzmaßnahmen im kommunalen Straßenbau
- Anlage 3:** Projektrealisierung der Richtfunkanlagen
- Anlage 4:** Nicht vertragskonforme Bauausführung der Richtfunkanlagen

Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1:** Öffentlicher Finanzierungsanteil im Land Brandenburg
- Abbildung 2:** Ortsverbindung Duben-Terpt, 1. Bauabschnitt

Tabellenverzeichnis

- Tabelle 1:** Mittelabfluss per 31. Dezember 2010, gegliedert nach Förderbereichen
- Tabelle 2:** Mittelabfluss per 31. Dezember 2010, gegliedert nach Vorhabensträgern
- Tabelle 3:** Erfüllung des Prüfungsmaßstabes auf Grundlage der vom LRH festgelegten Prüfungskriterien
- Tabelle 4:** Bisheriger Mitteleinsatz bei überregional bedeutsamen Sportstätten
- Tabelle 5:** Übersicht über die Realisierung der Richtfunkanlagen

Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegebenen Ort
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BLB	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen
BOS	Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
BTU	Brandenburgische Technische Universität
EnEV	Energieeinsparverordnung
GG	Grundgesetz
GPS	Global Positioning System
ILB	InvestitionsBank des Landes Brandenburg
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
LHO	Landeshaushaltsordnung
LRH	Landesrechnungshof
MBJS	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
MdF	Ministerium der Finanzen
MWFK	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
RLBauBB	Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Zuständigkeitsbereich der Landesbauverwaltung Brandenburg
Tab.	Tabelle
Tz(n).	Textziffer(n)
vgl.	vergleiche
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen
VV	Verwaltungsvorschriften
VV-ZuInvG	Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Zukunftsinvestitionsgesetzes
ZuInvG	Zukunftsinvestitionsgesetz

0 Wesentliche Prüfungsergebnisse

Der Landesrechnungshof Brandenburg (LRH) prüfte die Gewährung und Verwendung von Finanzhilfen nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz (ZuInvG). Er untersuchte dabei schwerpunktmäßig Investitionsvorhaben aus den Bereichen Lärmschutz an kommunalen Straßen, überregional bedeutsame Sportstätten, Forschung, Hochschulen und Informationstechnologie. Die Prüfung erbrachte folgende wesentliche Ergebnisse:

- 0.1 Bis zum 31. Dezember 2010 wurden im Land Brandenburg etwa 2.600 Maßnahmen mit einem öffentlichen Finanzierungsanteil von insgesamt 454,1 Mio. Euro in das Programm des Zukunftsinvestitionsgesetzes aufgenommen. Maßnahmen, die der Bildungsinfrastruktur zuzuordnen sind, haben dabei einen Anteil von 66 % an der öffentlichen Finanzierung. Für Maßnahmen der sonstigen Infrastruktur beträgt der Anteil 34 %. Das zeigt, dass nach dem bisherigen Umsetzungsstand die Vorgaben des Zukunftsinvestitionsgesetzes zur Mittelverteilung im Land Brandenburg erfüllt werden können. (Tz. 2.1)
- 0.2 Im Zuge laufender Vorhaben haben die Vorhabensträger insgesamt 316,7 Mio. Euro zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen bis zum 31. Dezember 2010 tatsächlich verwendet. Bezogen auf den gesamten öffentlichen Finanzierungsanteil entspricht das einer Mittelabflussquote von 69,7 %. Dabei ist jedoch insbesondere bei den Vorhaben der Ministerien und Landkreise sowie bei Maßnahmen in den Förderbereichen Hochschulen, Städtebau und ländliche Infrastruktur ein unterdurchschnittlicher Mittelabfluss zu erkennen. (Tz. 2.2)
- 0.3 Bei der Hälfte der geprüften Maßnahmen, für die Mittel durch einen Zuwendungsbescheid bewilligt wurden, haben die Zuwendungsempfänger die sechswöchige Mittelverwendungsfrist überschritten. Die sich daraus ergebenden Zinsen liegen in der überwiegenden Zahl der Fälle deutlich über dem Wert von 1.000 Euro und erreichen bei einer Maßnahme fast den Betrag von 14.000 Euro. Zinszahlungen haben die Zuwendungsempfänger bisher nicht veranlasst. (Tz. 2.3)
- 0.4 Die Landkreise, Gemeinden und kreisfreien Städte verwendeten Finanzhilfen von rund 9,4 Mio. Euro für Lärmschutzmaßnahmen an kommunalen Straßen. Dabei verzichtete das Land darauf, einheitliche Kriterien für die Auswahl der Maßnahmen vorzugeben. In Folge dessen legten die Kommunen die Förderkriterien sehr unterschiedlich aus. Dies führte dazu, dass nur sechs von 29 geprüften Lärmschutzmaßnahmen dem Prüfungsmaßstab des LRH vollumfänglich entsprechen. Bei den übrigen Maßnahmen besteht ein mögliches Rückforderungsrisiko. (Tz. 3.1)

- 0.5 Bei mehreren Umbau- und Sanierungsvorhaben der Hochschulen und Studentenerwerke werden die angestrebten Ziele in Form von Betriebskosten- und Energieeinsparungen nicht in vollem Umfang zu erreichen sein. Darüber hinaus wies rund ein Drittel der geprüften Maßnahmen an den Hochschulen zum Zeitpunkt der Erhebungen des LRH noch keinen weitreichenden Umsetzungsstand auf. Die Mittelabflussquote betrug hier lediglich 18 % bis 33 %. (Tz. 3.3)
- 0.6 Bei der Maßnahme „Richtfunk“ verfehlte die Staatskanzlei selbst gesetzte Ziele deutlich. Keine der 26 Richtfunkanlagen war zum vereinbarten Termin am 30. April 2010 fertig. Selbst Ende Februar 2011 waren neun Richtfunkanlagen nicht gebaut bzw. nicht in Betrieb. (Tz. 3.4.3.1)
- 0.7 Die Vergabe der Richtfunkanlagen ohne Musterleistungsverzeichnis führte dazu, dass die Bewerber die geforderte Leistung nicht in gleicher Weise verstanden. Die Angebotspreise schwankten deshalb erheblich und waren letztlich nicht sicher zu bewerten. Wegen der mangelhaften Leistungsbeschreibung wichen neun errichtete Anlagen erheblich von den ausgeschriebenen baufachlichen Spezifikationen ab. (Tz. 3.4.3.2)
- 0.8 Die bei der Maßnahme „Richtfunk“ festgestellten Mängel können Haftungsansprüche des Bundes nach Artikel 104a GG des Bundes wegen fehlender Wirtschaftlichkeit der Maßnahme nach sich ziehen. Zudem besteht die Gefahr, dass nicht alle Richtfunkanlagen bis zum im Zukunftsinvestitionsgesetz festgelegten Termin Ende Dezember 2011 fertig gestellt sind und die Mittel insoweit an den Bund zurückfließen müssen. Dies betrifft auch die vorgesehenen Mittel von 1,4 Mio. Euro für die begonnene Breitbandversorgung mit Flächenfunk. Aufgrund der im Jahr 2010 erweiterten Ausbaupläne der Mobilfunkbetreiber prüft das Land, ob die Maßnahme noch notwendig und wirtschaftlich ist. (Tz. 3.4.3.2 und Tz. 3.4.4)
- 0.9 Bei einer Reihe von Maßnahmen in den geprüften Förderbereichen war allein aus der Kurzbeschreibung die Erfüllung der Förderkriterien des Zukunftsinvestitionsgesetzes nicht erkennbar. Da diese Kurzbeschreibungen damit den Anforderungen des Bundes nicht entsprechen, ergibt sich hieraus für das Land ein nicht unerhebliches Risiko für mögliche Rückforderungen der Finanzhilfen. (Tzn. 3.5)

1 Anlass und Ziel des Beratungsberichtes

1.1 Finanzhilfen nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz

Mit dem Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz - ZulnvG)¹ gewährt der Bund Finanzhilfen von 10 Mrd. Euro für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden. Damit ist das Ziel verbunden, die Beschäftigung und wirtschaftliche Stabilität in Deutschland zu sichern sowie die Auswirkungen der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise abzufedern. Die Einzelheiten des Verfahrens zur Durchführung des Zukunftsinvestitionsgesetzes haben der Bund und die Länder in einer Verwaltungsvereinbarung (VV-ZulnvG)² festgelegt.

Nach § 2 ZulnvG entfällt ein Anteil von 3,4285 % des Gesamtförderumfangs auf das Land Brandenburg. Damit stehen zusammen mit den vom Land und von den Kommunen zu leistenden Eigenanteilen insgesamt 457,1 Mio. Euro für Investitionen zur Verfügung. Die brandenburgische Landesregierung beabsichtigt mit dem Einsatz der Finanzhilfen nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz u. a. eine Verbesserung der Bildungsmöglichkeiten, die Förderung der bestehenden Wissenschafts- und Forschungslandschaft sowie den Ausbau der führenden Position des Landes im Bereich der erneuerbaren Energien und der energiebezogenen Forschung.³

Die Finanzhilfen des Bundes werden trägerneutral für Investitionsmaßnahmen mit den Schwerpunkten Bildungsinfrastruktur und Infrastruktur in folgenden Förderbereichen gewährt (§ 3 ZulnvG):

Investitionen mit dem Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur (65 %):

1. Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur
2. Schulinfrastruktur (insbesondere energetische Sanierung)
3. Hochschulen (insbesondere energetische Sanierung)
4. kommunale und gemeinnützige Einrichtungen der Weiterbildung (insbesondere energetische Sanierung)
5. Forschung

¹ Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz - ZulnvG) vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416, 428), zuletzt geändert durch Artikel 3b des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671).

² Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder vom 2. April 2009 (www.mdf.brandenburg.de).

³ Bericht des Landes Brandenburg nach § 3 Abs. 1 VV-ZulnvG zu den geplanten Investitionen, deren Zielen und Prioritäten im Rahmen des Zukunftsinvestitionsgesetzes (www.mdf.brandenburg.de).

Investitionen mit dem Schwerpunkt Infrastruktur (35 %):

6. Krankenhäuser
7. Städtebau (ohne Abwasser und ÖPNV)
8. ländliche Infrastruktur (ohne Abwasser und ÖPNV)
9. kommunale Straßen (beschränkt auf Lärmschutzmaßnahmen)
10. Informationstechnologie
11. sonstige Infrastrukturinvestitionen

Beim Einsatz der finanziellen Mittel nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz sind folgende Kriterien maßgeblich:

Zusätzlichkeit (§ 3 Abs. 3 ZulInvG):

Die Finanzhilfen werden nur für zusätzliche Investitionen gewährt. Die Zusätzlichkeit der geförderten Maßnahmen muss Vorhaben bezogen gegeben sein. Die ursprünglich ebenfalls geforderte Zusätzlichkeit in Bezug auf die Summe der konsolidierten Investitionsausgaben des jeweiligen Landes einschließlich der Kommunen wurde mit Gesetz vom 27. Mai 2010 gestrichen.

Doppelförderungsverbot (§ 4 ZulInvG):

Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104b des Grundgesetzes (GG) und nach dem bis zum 31. August 2006 gültigen Artikel 104a Absatz 4 GG oder nach Artikel 91a und 91b GG oder mit dem KfW-Darlehensprogramm⁴ mit Ausnahme der KfW-Programme „Investitionsoffene Infrastruktur“ durch den Bund gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz gewährt werden.

Längerfristige Nutzung (§ 4 Abs. 3 ZulInvG):

Geförderte Maßnahmen sind nur zulässig, wenn deren längerfristige Nutzung auch unter Berücksichtigung der absehbaren demografischen Veränderungen vorgesehen ist.

Förderzeitraum (§ 5 und § 7 Abs. 2 ZulInvG):

Investitionen können nur gefördert werden, wenn sie am 27. Januar 2009 oder später begonnen wurden. Im Jahr 2011 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben

⁴ KfW: Kreditanstalt für Wiederaufbau.

eingesetzt werden, die vor dem 31. Dezember 2010 begonnen wurden und bei denen im Jahr 2011 ein selbstständiger Abschnitt des Investitionsvorhabens abgeschlossen wird. Nach dem 31. Dezember 2011 dürfen die Bundes- und Landesmittel nicht mehr zur Auszahlung angeordnet werden. Die Finanzhilfen kommen zur Auszahlung, sobald sie von den Vorhabensträgern zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden.

Wirtschaftlichkeit (§ 6 VV-ZuInvG):

Die Bewirtschaftung der Bundesmittel richtet sich nach dem Haushaltsrecht der Länder. Bei der Mittelbewilligung und -verwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten.

1.2 Prüfungsziel und -methodik

Der LRH prüft seit 2009 begleitend den Einsatz der Finanzmittel aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz. Ziel ist, mögliche Hindernisse und Risiken rechtzeitig zu erkennen und Hinweise für Änderungen zu geben. Ein solches Risiko für das Land und die Kommunen könnte insbesondere aus den Rückforderungsansprüchen des Bundes entstehen, wenn einzelne Maßnahmen ihrer Art nach den festgelegten Förderbereichen nicht entsprechen oder eine längerfristige Nutzung nicht zu erwarten ist. Mit seinen Prüfungen will der LRH einen Beitrag für den zweckentsprechenden, nachhaltigen und wirtschaftlichen Einsatz der Finanzhilfen leisten, indem er die Einhaltung der Vorgaben nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz überwacht.

In der ersten Phase seiner Prüfung untersuchte und bewertete der LRH das vom Land Brandenburg gewählte Modell für die Steuerung der Mittelverteilung. Dabei prüfte er auch die Vorbereitung, die Planung, die Durchführung und die Finanzierung sowie den Umsetzungsstand von Investitionsmaßnahmen in fünf Landkreisen und in drei kreisfreien Städten. Die Ergebnisse dieser Prüfung zum Stichtag 31. Dezember 2009 fasste der LRH in seinem ersten Beratungsbericht⁵ zu den Finanzhilfen nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz zusammen.

⁵ Bericht des LRH vom 26. Mai 2010 an den Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Landtages Brandenburg gemäß § 88 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung über die Prüfung der Finanzhilfen nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz im Land Brandenburg (Stand der Maßnahmenumsetzung: 31. Dezember 2009).

In der zweiten Phase seiner Prüfung hat der LRH nunmehr anhand von Bau- und Beschaffungsmaßnahmen in ausgewählten Förderbereichen die Einhaltung der vom Zukunftsinvestitionsgesetz vorgegebenen Kriterien untersucht.

Schließlich betrachtete der LRH, ob das Land eine effektive Risikovorsorge betreibt und z. B. dafür Sorge trägt, das Risiko der Rückforderung von Finanzhilfen durch den Bund zu minimieren.

Der LRH erarbeitete hierfür zunächst projektspezifische Fragebögen, in denen die Vorhabensträger u. a. um Auskunft über die Ermittlung des Bedarfs und den geplanten Auslastungsgrad der baulichen Anlage, den Stand der Maßnahmeumsetzung und der Mittelverwendung sowie über die Vergabe der Bau- und Lieferleistungen gebeten wurden. Danach führte der LRH bei den betreffenden Ressorts⁶ und bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB), in 28 Gemeinden und vier Landkreisen sowie bei Hochschulen und Forschungseinrichtungen örtliche Erhebungen durch. Die Beauftragten des LRH nahmen dabei Einsicht in die Planungs- und Bauakten sowie die Abrechnungsunterlagen und führten Interviews durch. Darüber hinaus nahmen sie die baulichen Anlagen vor Ort in Augenschein.

Die Ergebnisse der querschnittlich angelegten Prüfung sind Gegenstand dieses zweiten Beratungsberichtes an den Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Landtages. Der LRH hat der Landesregierung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

2 Einsatz der Finanzhilfen

2.1 Mittelverteilung

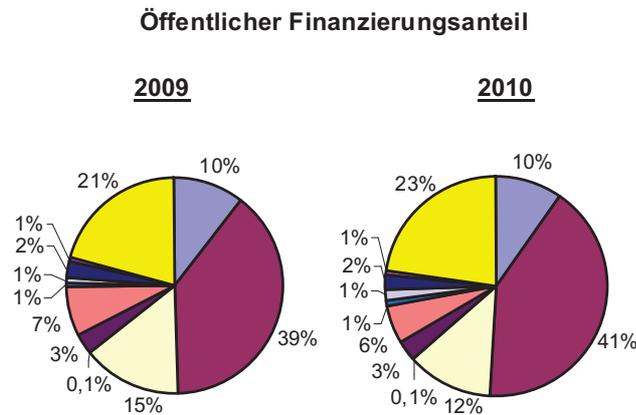
Die ILB hat als zentrales Steuerungsinstrument für die Mittelanforderung und -auszahlung auf ihrer Internet-Homepage das Service-Portal „Wir bauen Zukunft – das Zukunftsinvestitionsgesetz der Bundesregierung“⁷ eingerichtet. Der LRH wertete die Daten dieser Maßnahmeübersicht stichtagsbezogen aus. Danach wurden bis zum 31. Dezember 2010⁸ rund 2.600 Maßnahmen mit einem öffentlichen Finanzierungsanteil von insgesamt 454,1 Mio. Euro in das Zukunftsinvestitionsprogramm aufgenommen. Die Mittelverteilung auf die elf Förderbereiche ist im Vergleich der Jahre

⁶ Örtliche Erhebungen fanden in der Staatskanzlei, im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur statt.

⁷ Internetadresse: <http://zuinv.g.ilb.de>.

⁸ Wegen der Nähe zu diesem Datum wurde der Mittelabruf vom 3. Januar 2011 mit berücksichtigt.

2009 und 2010 in der folgenden Abbildung dargestellt. Die Aufteilung der Finanzhilfen auf die Landkreise und kreisfreien Städte ist in der Anlage 1 zusammengefasst.



Förderbereich	Anzahl Maßnahmen	Investitionsvolumen (in €)	öffentlicher Anteil (in €)	2009 öffentlicher Anteil (in €)
frühkindliche Infrastruktur	370	69.250.638	43.764.567	36.155.007
Schulinfrastruktur	1136	249.294.338	187.695.210	134.678.591
Hochschulen	131	56.086.826	56.082.850	51.535.284
Weiterbildung	3	461.931	256.620	266.680
Forschung	28	13.316.765	13.316.765	10.233.086
Krankenhäuser	8	35.325.137	25.720.000	25.720.000
Städtebau	19	6.932.103	4.144.076	2.500.617
ländliche Infrastruktur	144	8.869.233	6.567.418	2.942.933
Lärmschutzmaßnahmen	52	14.445.221	10.324.826	8.266.354
Informationstechnologie	36	2.811.594	2.810.351	2.290.861
sonstige Infrastruktur	674	121.663.566	103.409.441	71.883.407
Gesamt:	2.601	578.457.352	454.092.124	346.472.820

Abb. 1: Öffentlicher Finanzierungsanteil im Land Brandenburg

Maßnahmen, die der Bildungsinfrastruktur (Förderbereiche 1 bis 5) zuzuordnen sind, haben einen Anteil von 66 % an der öffentlichen Finanzierung. Für Maßnahmen der sonstigen Infrastruktur (Förderbereiche 6 bis 11) beträgt der Anteil 34 %. Damit können die Vorgaben des Zukunftsinvestitionsgesetzes zur Mittelverteilung auf die Förderschwerpunkte Bildungsinfrastruktur und Infrastruktur im Land Brandenburg erfüllt werden.⁹

Darüber hinaus ist auch die Schwerpunktsetzung bei der energetischen Sanierung von Schulen, Hochschulen sowie kommunalen oder gemeinnützigen Einrichtungen der Weiterbildung in Brandenburg deutlich erkennbar, da es sich aufgrund der vom

⁹ Der Bund hat sich inzwischen mit den Ländern aus Gründen der Verfahrenserleichterung bei der Programmsteuerung darauf verständigt, dass jedes Land bei der Verteilung der Mittel auf die beiden Förderschwerpunkte um maximal +/- 3 % der ihm nach § 2 ZulnvG zustehenden Finanzhilfen abweichen kann (Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 10. Februar 2011, GZ: V A 4 – FV 3066/11/10001).

LRH ausgewerteten Kurzbeschreibungen bei 75 % der Maßnahmen in den Förderbereichen 2, 3 und 4 um energetische Sanierungen handelt.

2.2 Mittelabfluss

Nach § 1 Abs. 2 ZuInvG sollten mindestens 50 % der verfügbaren Finanzhilfen bis zum 31. Dezember 2009 verwendet werden. Für das Jahr 2010 gibt es eine derartige Vorgabe für den Mittelabfluss nicht. Gemäß § 7 Abs. 2 ZuInvG sind jedoch alle Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2011 abzuschließen. Die ILB zahlt hierfür die letzten Mittel zum 15. Dezember 2011 aus.

Der LRH analysierte auf der Grundlage der Daten im ILB-Service-Portal den Stand der Mittelabrufe sowie den tatsächlichen Mitteleinsatz. Er untersuchte dabei – wie schon bei seiner ersten Prüfung – die Angaben zur Mittelanforderung und zum Mittelabfluss im Gesamtprogramm zum Stichtag 31. Dezember 2010 und kam zu folgendem Ergebnis:

Förderbereich	Investitionsvolumen (€)	öffentlicher Anteil verfügbar (€)	öffentlicher Anteil verwendet (€)	Mittelabflussquote (%)
1 - frühkindliche Infrastruktur	69.250.638	43.764.567	35.575.102	81,3 %
2 - Schulinfrastruktur	249.294.337	187.695.210	133.169.570	70,9 %
3 - Hochschulen	56.086.826	56.082.850	31.668.713	56,5 %
4 - Weiterbildung	461.931	256.620	179.941	70,1 %
5 - Forschung	13.316.765	13.316.765	9.737.975	73,1 %
6 - Krankenhäuser	35.325.137	25.720.000	23.023.088	89,5 %
7 - Städtebau	6.932.104	4.144.076	1.854.421	44,7 %
8 - ländliche Infrastruktur	8.869.233	6.567.418	3.784.123	57,6 %
9 - Lärmschutzmaßnahmen	14.445.221	10.324.826	7.022.296	68,0 %
10 - Informationstechnologie	2.811.594	2.810.351	2.074.017	73,8 %
11 - sonstige Infrastruktur	121.663.566	103.409.441	68.603.552	66,3 %
Land Brandenburg	578.457.352	454.092.124	316.692.798	69,7 %

Tab. 1: Mittelabfluss per 31. Dezember 2010, gegliedert nach Förderbereichen (Quelle: ILB/MdF)

Der Mittelabfluss, gegliedert nach Vorhabensträgern, stellt sich wie folgt dar:

Vorhabensträger	Investitions- volumen (€)	öffentlicher Anteil verfügbar (€)	öffentlicher Anteil verwendet (€)	Mittelab- flussquote (%)
Staatskanzlei	1.879.161	1.879.161	1.367.329	72,8 %
Ministerien	220.766.088	193.787.682	118.212.316	61,0 %
kreisfreie Städte	45.436.715	72.085.677	53.070.658	73,6 %
Landkreise	102.973.188	42.691.124	24.794.967	58,1 %
kreisangehörige Gemeinden	207.402.200	143.648.480	119.247.528	83,0 %
Land Brandenburg	578.457.352	454.092.124	316.692.798	69,7 %

Tab. 2: Mittelabfluss per 31. Dezember 2010, gegliedert nach Vorhabensträgern (Quelle: ILB/MdF)

Die Übersichten zeigen, dass zum o. g. Stichtag Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von insgesamt 578,5 Mio. Euro im Zukunftsinvestitionsprogramm angemeldet waren. Im Zuge laufender Vorhaben haben die Vorhabensträger insgesamt 316,7 Mio. Euro zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen bis zum 31. Dezember 2010 tatsächlich verwendet. Bezogen auf den gesamten öffentlichen Finanzierungsanteil entspricht das einer Mittelabflussquote von 69,7 %.

Darüber hinaus ist jedoch insbesondere bei den Vorhaben der Ministerien und Landkreise sowie bei Maßnahmen in den Förderbereichen Hochschulen, Städtebau und ländliche Infrastruktur ein unterdurchschnittlicher Mittelabfluss zu erkennen. Die Erhebungen des LRH hierzu haben u. a. die teilweise erheblichen zeitlichen Verzögerungen bei Baumaßnahmen von Hochschulen bestätigt (vgl. Tz. 3.3.2). Der LRH sieht hierbei die Gefahr, dass diese Maßnahmen nicht fristgerecht bis zum 31. Dezember 2011 fertig gestellt werden und die zur Verfügung stehenden Finanzhilfen des Bundes dann verfallen.

Das Land sollte daher gemeinsam mit den Vorhabensträgern besonderes Augenmerk auf die Projekte in den o. g. Förderbereichen legen. Gegebenenfalls können bei diesen Investitionsmaßnahmen selbstständige Abschnitte gebildet werden, für die eine Finanzierung aus Mitteln des Zukunftsinvestitionsgesetzes möglich ist.

2.3 Mittelverwendungsfrist

Nach § 6 Abs. 1 VV-ZulnvG werden die Bundesmittel in den Länderhaushalten vereinnahmt und nach jeweiligem Landeshaushaltsrecht bewirtschaftet. Das Ministerium der Finanzen (MdF) hat in diesem Zuge die Pauschalmittel den Landkreisen und

kreisfreien Städten für ihre eigenen Vorhaben sowie zur Weiterleitung an die Gemeinden zugewiesen und die Mittel für Maßnahmen in der Zuständigkeit der Ministerien diesen zur Bewirtschaftung übertragen.¹⁰ Alle drei Verwaltungsebenen sind gegenüber der ILB unmittelbar zum Mittelabruf berechtigt. Dafür hat das MdF zentrale Mittelabruftermine in einem sechswöchigen Abstand für den gesamten Zeitraum von 2009 bis 2011 festgelegt. Die Vorhabensträger dürfen nur so viel Mittel anfordern, wie sie bis zum nächsten Mittelabruftermin für die anteilige Begleichung fälliger Zahlungen benötigen. Nicht verwendete Mittel sind zurückzuüberweisen und können zum nächsten Mittelabruftermin neu angefordert werden. Bei Überschreitung der Sechswochen-Frist entsteht insbesondere nach § 7 Abs. 1 Satz 7 ZuInvG eine Pflicht des Vorhabensträgers zur Verzinsung nicht fristgerecht eingesetzter Mittel.

Der LRH hat anhand der Zwischenverwendungsnachweise und Buchungsbelege den fristgerechten Mitteleinsatz durch die Zuwendungsempfänger für Forschungsvorhaben stichprobenartig geprüft. Er stellte dabei fest, dass bei der Hälfte der geprüften Maßnahmen, für die Mittel durch einen Zuwendungsbescheid bewilligt wurden, die Zuwendungsempfänger die sechswöchige Mittelverwendungsfrist überschritten haben. Die sich daraus ergebenden Zinsen liegen in der überwiegenden Zahl der Fälle deutlich über dem Wert von 1.000 Euro und erreichen bei einer Maßnahme fast den Betrag von 14.000 Euro¹¹. Zinszahlungen haben die Zuwendungsempfänger bisher nicht veranlasst.

Die fristgerechte Verwendung der ausgezahlten Finanzmittel ist ein haushaltsrechtlich bedeutsames Kriterium. Die Prüfung, ob die hierbei zu beachtenden rechtlichen Regelungen eingehalten werden, obliegt den Bewilligungsbehörden.

Das Land sollte daher die Zuwendungsempfänger zu einer fristgerechten Mittelverwendung innerhalb der Sechswochen-Frist anhalten und zeitnah mögliche Zinsansprüche geltend machen.

2.4 Anteilsfinanzierung

Der Bund ist mit 75 % und die Länder sind einschließlich der Kommunen mit 25 % am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten eines

¹⁰ Schreiben des MdF vom 28. Februar 2009 und vom 21. April 2009 an die Landräte und Oberbürgermeister.

¹¹ Das betrifft die Fördermaßnahme MWFK-P-000-4.

jeden Landes beteiligt. Gemäß § 6 Abs. 1 ZuInvG ist dieses Beteiligungsverhältnis für den Gesamtzeitraum sicherzustellen und soll auch jeweils in den Jahren 2009, 2010 und 2011 erreicht werden. Der Bund kann Finanzhilfen von einem Land zurückfordern, wenn die Bundesbeteiligung an der Finanzierung insgesamt 75 % überschreitet (vgl. § 7 Abs. 1 ZuInvG).

Das Service-Portal der ILB enthält für jede Maßnahme neben dem Investitionsvolumen und dem öffentlichen Finanzierungsanteil auch die zu allen Mittelabrufterminen bereits durch die Vorhabensträger veranschlagten Beträge. Diese Mittelabrufbeträge beinhalten wegen der Systematik der Datenbank neben den Anteilen des Bundes und des Landes auch den kommunalen Finanzierungsanteil. Die Vorhabensträger setzen somit bei jedem Mittelabruf einen Betrag ein, der der Gesamthöhe der zu diesem Zeitpunkt benötigten Finanzmittel entspricht. Da die Kommunen ihren eigenen Finanzierungsanteil jedoch separat zur Finanzierung beisteuern, gelangt der im Portal der ILB angeführte „Mittelabrufbetrag“ in diesen Fällen nicht in voller Höhe zur Auszahlung.

Nach Auskunft des MdF ermittelt die ILB sowohl die Höhe der vom Bund abzurufenden Mittel als auch die an jeden Vorhabensträger auszahlenden Bundes- und Landesmittel Vorhaben bezogen, in einem separaten Verfahren, im Zeitraum von etwa zwei Wochen nach jedem Mittelabruftermin. Erst dann werden unter Berücksichtigung etwaiger Rückzahlungen nicht verbrauchter Bundes- und Landesmittel die tatsächlich vom Bund abzufordernden Beträge ermittelt. Die Zahlungsempfänger werden nachträglich über die tatsächlichen Zahlungsbeträge informiert.

In seiner Stellungnahme vom 2. Mai 2011 teilte das MdF weiterhin mit, dass die Struktur des ILB-Service-Portals das Budget jedes Vorhabensträgers und damit die Ausgaben auf die Höhe der bereitgestellten Bundes- und Landesmittel technisch begrenze. Damit entfalle ein zusätzlicher Kontrollaufwand für die Höhe des durch die Vorhabensträger angeforderten Bundesanteils.

Der durch das Land zum aktuellen Termin beim Bund abzurufende Bundesanteil werde unter Berücksichtigung der Rückzahlungen der Vorhabensträger aus den Buchungsständen der Bundesmittel im Kapitel 20 060 ermittelt. Dazu werde der aktuelle Buchungsstand mit dem Buchungsstand zum vorhergehenden Mittelabruftermin verglichen. Die Differenz ergebe die aktuell abzurufende Summe der Bundesmittel. Die beim Bund vorzunehmenden Mittelabrufe könnten sich daher nicht – wie ursprünglich geplant – allein auf den Datenbestand im ILB-Service-Portal zum aktuellen Mittelabruftermin stützen.

Nach Auffassung des LRH ist hiermit das durch das MdF gesetzte Ziel, ein unbürokratisches und transparentes Verfahren bei der Auszahlung sowie beim Nachweis des Mittelabflusses und der Mittelverwendung zu gewährleisten, nicht erreicht. Für die Mittelabrufe bei den Einzelmaßnahmen lässt sich im ILB-Service-Portal die Aufteilung der Finanzierungsbeträge auf den Bund, das Land und die Kommune nicht eindeutig erkennen. Der LRH konnte daher nicht unmittelbar prüfen, ob der im Zukunftsinvestitionsgesetz vorgegebene Finanzierungsanteil des Bundes 75 % insgesamt übersteigt.

3 Geprüfte Förderbereiche

3.1 Lärmschutzmaßnahmen an kommunalen Straßen

3.1.1 Prüfungsgegenstand

Die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden entscheiden eigenverantwortlich über den Einsatz der Finanzhilfen. Sie verwendeten Finanzhilfen von 9,4 Mio. Euro für 56 Lärmschutzmaßnahmen¹² an kommunalen Straßen. Diese sind aufgefordert, über den Einsatz der Finanzhilfen eigenverantwortlich zu entscheiden.

Lärmschutz wird durch aktive und/oder passive Maßnahmen umgesetzt:

- Aktive Lärmschutzmaßnahmen unterbinden bzw. mindern den Lärm an seinem Entstehungsort. Das sind z. B. Lärm mindernde Fahrbahnbeläge, Maßnahmen zur Reduzierung oder Vermeidung von Verkehr, Maßnahmen zur Verstetigung des Verkehrs oder Geschwindigkeitsreduzierungen.
- Ist ein Erreichen bzw. Unterschreiten von Lärmgrenzwerten an den schutzwürdigen Gebäuden mittels aktiver Lärmschutzmaßnahmen allein technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar, so sind passive Lärmschutzmaßnahmen oder eine Kombination aus aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen umzusetzen. Zu den passiven Lärmschutzmaßnahmen zählen beispielsweise der Einbau von Schallschutzfenstern sowie die Errichtung von Lärmschutzwänden oder -wällen.

Der LRH hat 29 Lärmschutzmaßnahmen bei 22 Kommunen mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von 7,5 Mio. Euro geprüft (vgl. Anlage 2).

¹² Bundes- und Landesanteil (Stand: 1. Februar 2011, vier Maßnahmen aus Förderbereich 11).

3.1.2 Prüfungsmaßstab des Landesrechnungshofes

Im Zukunftsinvestitionsgesetz und in der VV-ZulnvG sind die Anforderungen an Lärmschutzmaßnahmen nicht definiert. Das Bundesministerium der Finanzen¹³ hat Einzelfragen zur Förderfähigkeit von Lärmschutzmaßnahmen beantwortet, im Wesentlichen jedoch auf die Eigenverantwortung der Länder nach Artikel 104b GG hingewiesen. Das Land verzichtete auf Vorgaben zur technischen Ausgestaltung der Maßnahmen unter Hinweis auf die kommunale Zuständigkeit für die entsprechende Mittelverwendung.

Vor diesem Hintergrund hat der LRH den nachfolgend beschriebenen Prüfungsmaßstab für Lärmschutzmaßnahmen gewählt. Er dient der Bewertung der zweckentsprechenden sowie der wirtschaftlichen Verwendung der Finanzhilfen und orientiert sich an der EG-Umgebungslärmrichtlinie¹⁴, umgesetzt in nationales Recht durch §§ 47 a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz und an den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90)¹⁵.

Der LRH geht danach von einer Lärmschutzmaßnahme im Sinne des Zukunftsinvestitionsgesetzes aus, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Bedarf:

Der Bedarf für eine Lärmschutzmaßnahme ist bei Lärmbetroffenheit gegeben, d. h. Straßenanlieger sind einem gesundheitsschädigendem Schallpegel ausgesetzt. Als Anhaltspunkt für die Höhe des Schallpegels diente dem LRH die Festlegung des Landes, das den so genannten Prüfwert¹⁶ in einer Höhe von 65 dB (A)¹⁷ tags bzw. 55 dB (A) nachts definiert. Soweit die Kommunen Lärmaktionspläne erstellt haben, ergeben sich hieraus die Lärmbetroffenheiten und damit der jeweilige Bedarf einer Maßnahme.

¹³ Zusammenstellungen des Bundesministeriums der Finanzen von Einzelfragen zur Förderfähigkeit nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz vom 16.07.2009, 04.03.2010 und 26.05.2010.

¹⁴ Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (ABl. EG L 189/12).

¹⁵ Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg – Immissionsschutz vom 30. September 1997 (ABl. S. 297).

¹⁶ Strategie der Lärmaktionsplanung im Land Brandenburg, Punkt 4.2.2, Internetseite des Umweltministeriums. Quelle: http://www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.2328.de/strat_ap.pdf, Punkt 4.2.2 (abgerufen am 25. März 2011).

¹⁷ dB (A) = Maßeinheit für den Schalldruck (Lautstärke).

- Maßnahmebezug:
Die Lärmschutzmaßnahme bezieht sich auf eine vorhandene kommunale Straße.
- Ergebnis der Lärmschutzmaßnahme:
Die Maßnahme hat zu einer nachgewiesenen Lärmreduzierung für die Anlieger geführt. Die von der Kommune angestrebte Sollreduzierung wurde erreicht.

3.1.3 Bedarf

Die Kommune muss den Bedarf für eine Lärmschutzmaßnahme in geeigneter Form nachweisen (Tz. 3.1.2).

Vier Maßnahmen waren in den Prioritätenreihungen der Lärmaktionspläne der Kommunen enthalten. Bei zwei Maßnahmen, die nicht in Lärmaktionsplänen ausgewiesen waren, konnten die Kommunen den Bedarf durch gesonderte Lärmmessung oder Lärmberechnung nachweisen. Für die vorgenannten sechs Fälle geht der LRH davon aus, dass der Bedarf für die Lärmschutzmaßnahmen, d. h. eine lärmrelevante Betroffenheit der Anlieger, gegeben ist.

Die übrigen 23 der 29 geprüften Maßnahmen wurden aus Mitteln des Zukunftsinvestitionsgesetzes finanziert, ohne dass nach dem Maßstab des LRH der Bedarf erkennbar war. Mithin sind diese Maßnahmen dem Risiko ausgesetzt, dass der Bund Mittel zurückfordern könnte. Für die folgenden Maßnahmen sieht der LRH wegen des nicht nachgewiesenen Bedarfs ein hohes Rückforderungsrisiko:

Maßnahme Duben-Terpt (ILB-Ident.-Nr.: LK-LDS-320-1)

- Der Landkreis erhielt 445.000 Euro¹⁸ für eine Lärmschutzmaßnahme an der Kreisstraße zwischen Duben und Terpt. Ein neuer Asphaltüberbau ersetzte die mit Asphalt ausgebesserte Fahrbahn aus Kopfsteinpflaster und Betonplatten. Zum Nachweis der Lärminderung legte der Landkreis ein schalltechnisches Gutachten vor. Anhand einer Referenzquelle, eines vorbeifahrenden Pkw, wurde nachgewiesen, dass die neue Straße in unmittelbarer Nähe einen um 5,3 dB (A) geringeren Schallpegel gegenüber dem bisherigen Zustand aufweist. Nach Ansicht des Landkreises wird durch die Maßnahme die angrenzende Nachbarschaft wirksam von Verkehrslärm entlastet.

¹⁸ Bundes- und Landesanteil.



Abb. 2: Ortsverbindung Duben-Terpt, 1. Bauabschnitt

Der Bedarf einer Lärmschutzmaßnahme bemisst sich am Vorhandensein von Lärmbetroffenen. Der LRH stellte fest, dass in unmittelbarer Nähe entlang der ausgeführten Lärmschutzmaßnahme keine Anlieger wohnen. Die Kommune konnte nicht nachweisen, ob und wenn ja in welcher Entfernung zur Schallquelle Anlieger mit Lärm belastet werden, der den o. g. Prüfwert überschreitet.

Der LRH hat wegen der offenkundig fehlenden Lärmbetroffenen erhebliche Zweifel an der zweckentsprechenden Mittelverwendung und sieht daher ein hohes Rückzahlungsrisiko gegenüber dem Bund.

Maßnahme Potsdam – Mangerstraße (ILB-Ident.-Nr.: KFS-P-000-4)

- Die Landeshauptstadt Potsdam beabsichtigt den Ausbau der Mangerstraße. Zur Lärminderung sollte diese Pflasterstraße ursprünglich eine Asphaltdecke erhalten. Im Ergebnis eines Anhörungsverfahrens lehnten die Anlieger den Asphalteinbau für den Bereich zwischen Otto-Nagel-Straße und Mühlenweg ab. Nunmehr beabsichtigt die Stadt Potsdam, diesen Abschnitt, in dem eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h gilt, mit dem bisherigen Material, Kleinpflaster aus Naturstein, auszuführen. Im übrigen Teil, ohne Wohnbebauung, zwischen Behlertstraße und Otto-Nagel-Straße, darf auf etwa 200 m 50 km/h gefahren werden. In diesem Abschnitt ist der Einbau von Asphalt bereits abgeschlossen. Die Bauausführung zwischen Otto-Nagel-

Straße und Mühlenweg soll im Frühjahr 2011 beginnen. Das Investitionsvolumen der Gesamtmaßnahme beläuft sich auf 2,3 Mio. Euro¹⁹.

Dem LRH liegt der Lärmaktionsplan 2008 der Landeshauptstadt Potsdam vor. Der Ausbau der Mangerstraße ist darin nicht enthalten. Um eine Lärmbetroffenheit nachzuweisen, ließ die Stadt ein schalltechnisches Gutachten²⁰ erstellen. Es vergleicht vier Varianten alternativer Fahrbahnoberflächen mit dem Ausgangszustand. Zusätzlich veranlasste die Landeshauptstadt Potsdam eine Schallmessung im Sinne der statistischen Vorbeifahrtmethode, die nach Abschluss der Baumaßnahme wiederholt werden und mit dem ursprünglich ermittelten Fahrzeuggeräuschpegel verglichen werden soll. Der Schallpegel war im Ausgangszustand im Bereich zwischen Behlertstraße und Otto-Nagelstraße um 1,5 dB (A) tags bzw. 4,2 dB (A) nachts höher als der Prüfwert des Landes. An diesen Straßenabschnitt grenzen einerseits der Heilige See und andererseits eine Verwaltungsliegenschaft des Bundes, die durch eine Mauer vor dem Straßenlärm geschützt ist. Erst im verbleibenden Straßenabschnitt grenzt eine Wohnbebauung an. Hier wird der o. g. Prüfwert nicht erreicht.

Der LRH geht davon aus, dass sich durch die Beibehaltung der Pflasterbauweise die Lärmsituation für die Anwohner nicht wesentlich verbessert. Er gibt auch zu bedenken, dass die Baumaßnahme laut Zukunftsinvestitionsgesetz bis zum Ende des Jahres 2011 abgeschlossen werden muss. Der Umfang der geplanten und noch ausstehenden Arbeiten – Leitungsverlegungen, Neubau von Nebenanlagen, Herstellung der Fahrbahn in Pflasterbauweise – und der Beginn der Arbeiten im Frühjahr 2011 lassen befürchten, dass die Maßnahme bei Störungen im Bauablauf nicht rechtzeitig beendet wird.

Insbesondere bezweifelt der LRH den Bedarf der Maßnahme und sieht daher ein hohes Rückzahlungsrisiko gegenüber dem Bund. Die Mangerstraße ist nicht im Lärmaktionsplan der Stadt enthalten. Ein alternativer Nachweis des Bedarfs, der für die Betroffenen einen gesundheitsschädigenden Lärmpegel ausweist, fehlt. Auch die ablehnende Haltung der Anwohner dem Asphalteinbau gegenüber, der eine deutliche Minderung des Verkehrslärms zur Folge hätte, bestärkt den LRH in seiner Auffassung.

¹⁹ Davon 802.000 Euro Bundes- und Landesanteil.

²⁰ Stand: 23. November 2009.

3.1.4 Maßnahmebezug

Maßnahme Neupetershain (ILB-Ident.-Nr.: GM-OSL-228-1)

- Das Amt Altdöbern erhielt aus Mitteln des Zukunftsinvestitionsgesetzes 87.491 Euro für die Errichtung einer Touristik-Station in der Gemeinde Neupetershain auf der Fläche der ehemaligen Brauerei Wilhelm-Weise-Straße. Die Maßnahme ist lt. ILB-Portal dem Förderbereich Lärmschutz an kommunalen Straßen zugeordnet. In der Kurzbeschreibung der Maßnahme sind neben dem Bau einer Touristikstation außerdem die Errichtung einer Lärmschutzwand, der Abriss eines alten Wohnhauses und die Erstellung von Parkplätzen dargestellt.

Der Bau der Touristikstation soll nach den Unterlagen des Amtes offenkundig nicht mehr aus Mitteln des Zukunftsinvestitionsgesetzes finanziert werden. Dafür plant das Amt den Bau eines Weges und die Herstellung von Parkplätzen mit Wendemöglichkeit. Diese sind Bestandteil der Gesamtmaßnahme und sollen aus Mitteln des Zukunftsinvestitionsgesetzes bestritten werden. Unterlagen zum Nachweis der erwarteten Lärmbetroffenheit von Anliegern legte das Amt dem LRH nicht vor.

Nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz sind Lärmschutzmaßnahmen nur an bereits bestehenden kommunalen Straßen zulässig. Der Parkplatzneubau, der nicht förderfähig ist, kann hier gegebenenfalls zu einer Lärmbetroffenheit von Anliegern führen. Bislang bestand kein Bedarf für die Maßnahme. Deshalb sieht der LRH ein hohes Rückforderungsrisiko hinsichtlich der Mittelverwendung für die Lärmschutzmaßnahme.

Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Land zu prüfen, ob die Maßnahme einem anderen Förderbereich zugeordnet werden kann. Die Kurzbeschreibung wäre dann zu korrigieren.

3.1.5 Risikobewertung

Die folgende Tabelle fasst zusammen, inwieweit die 29 geprüften Maßnahmen dem zugrunde liegenden Prüfungsmaßstab des LRH entsprechen. Die Ergebnisse im Einzelnen sind in Anlage 2 farblich getrennt dargestellt.

Kriterien des LRH für Lärmschutzmaßnahmen		Prüfungsmaßstab ²¹ des LRH		
		nicht erfüllt	Einzelkriterien erfüllt	vollständig erfüllt
Bedarf	Vorhandensein von Anliegern	3	26	6 von insgesamt 29
	Lärmbelastung über Prüfwert	23	6	
Maßnahmebezug	An vorhandener kommunaler Straße	1	28	
Ergebnis Lärminderung	Nachweis der Lärmreduzierung	10	19	
	Erreichen der Soll-Lärmreduzierung laut Kurzbeschreibung	14	10*	
* weitere 5 Maßnahmen sind noch nicht abgeschlossen				

Tab. 3: Erfüllung des Prüfungsmaßstabes auf Grundlage der vom LRH festgelegten Prüfungskriterien

Rückforderungen oder ggf. Haftungsansprüche des Bundes nach § 104 a GG sind für Maßnahmen nicht auszuschließen, bei denen kein Bedarf erkennbar ist, die Lärmbelastung nicht nachgewiesen ist sowie die tatsächliche Lärmreduzierung den angestrebten Wert der Kurzbeschreibung verfehlt.

Zur Begrenzung des Rückforderungsrisikos empfiehlt der LRH weiterhin, dass das Land gegebenenfalls fehlende Nachweise für die Fälle einfordert, in denen die Kurzbeschreibung einen konkreten Wert zur Lärminderung enthält. Bei der Maßnahme Mangerstraße sieht der LRH ungeachtet des fehlenden Bedarfs die Gefahr, dass bei einer Verzögerung die vorgesehenen Finanzhilfen nicht in der beantragten Höhe abgerufen werden können.

3.2 Überregional bedeutsame kommunale Sportstätten

3.2.1 Mitteleinsatz

Im Rahmen des Zukunftsinvestitionsgesetzes stellt das Land Brandenburg den Kommunen 60,2 Mio. Euro für Maßnahmen mit projektbezogener Zweckbindung sowie für Maßnahmen mit überregionaler Bedeutung zur Verfügung. Der LRH untersuchte davon vier überregional bedeutsame kommunale Sportstätten in allen kreisfreien Städten. Er prüfte den Ausbau der Regattastrecke in Brandenburg an der Havel, den Ersatzbau der Leichtathletikhalle im Sportzentrum Cottbus, die Moderni-

²¹ Mehrfachnennungen von Maßnahmen sind möglich, aber nicht gesondert ausgewiesen.

sierung und Erweiterung des Schießzentrums im Sportzentrum und Olympiastützpunkt Frankfurt (Oder) sowie die Sanierung des Karl-Liebknecht-Stadions in Potsdam. Die Gesamtinvestitionssumme aller vier Maßnahmen beträgt 25,7 Mio. Euro. Der Ersatzbau der Leichtathletikhalle in Cottbus wird durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) als Maßnahme des Förderbereiches 2 (Schulinfrastuktur) gefördert, da es sich bei der Halle um eine Einrichtung für den Elitesport und somit um den Teil einer Bildungseinrichtung handelt. Die drei anderen genannten Maßnahmen sind dem Förderbereich 11 als sonstige Infrastrukturinvestitionen zuzuordnen.

Der Betreiber des Karl-Liebknecht-Stadions erhielt von der Stadt Potsdam einen Zuwendungsbescheid für die Durchführung der Baumaßnahme. Für den Ersatzbau der Leichtathletikhalle stellte das MBS der Stadt Cottbus die Mittel ebenfalls auf der Grundlage eines Zuwendungsbescheides zur Verfügung. Zur Finanzierung der Bauvorhaben an den Sportstätten in Brandenburg an der Havel und Frankfurt (Oder) haben die Städte ihren Eigenbetrieben Bewirtschaftungsbefugnisse erteilt.

3.2.2 Umsetzungsstand und Mittelabruf

Die Leichtathletikhalle in Cottbus wurde am 8. Dezember 2010 eröffnet. Die Sanierungsarbeiten am Karl-Liebknecht-Stadion in Potsdam, der Ausbau der Regattastrecke in Brandenburg an der Havel sowie die Erweiterung des Schießzentrums in Frankfurt (Oder) dauern noch an.

Die überregional bedeutsamen kommunalen Sportstätten werden zu 75 % aus Finanzhilfen des Bundes, zu 15 % aus Landesmitteln und zu 10 % durch die Kommunen finanziert. Die Verteilung und der Einsatz der finanziellen Mittel stellen sich zum Stichtag 31. Dezember 2010 wie folgt dar:

Vorhaben (ILB-Ident.-Nr.)	Investitions- summe (€)	bisher verwendet (€)	Mittelabfluss- quote (%)
Regattastrecke Brandenburg an der Havel (MWFK-BRB-000-2)	5.000.000	2.666.788	53 %
Leichtathletikhalle Cottbus (MBS-CB-000-1)	7.154.250	6.144.900	86 %
Schießzentrum Frankfurt (Oder) (KFS-FF-000-5)	5.500.000	3.550.000	65 %
Karl-Liebknecht-Stadion Potsdam (KFS-P-000-11)	8.000.000	3.008.836	38 %
Summe	25.654.250	15.370.524	60 %

Tab. 4: Bisheriger Mitteleinsatz bei überregional bedeutsamen Sportstätten (Quelle: ILB/MdF)

Die Sanierungsmaßnahmen am Karl-Liebknecht-Stadion waren bis Ende 2010 zu lediglich 38 % umgesetzt. Entsprechend dem Zuwendungsbescheid der Stadt Potsdam vom 30. Juli 2010 ist die Maßnahme bis zum 30. Oktober 2011 abzuschließen (Durchführungszeitraum). Inwiefern ein fristgerechter Abschluss der Arbeiten möglich ist, kann der LRH aufgrund von inzwischen eingetretenen Bauzeitverzögerungen derzeit nicht sicher beurteilen.

Das Land sollte gemeinsam mit der Stadt Potsdam nach Wegen suchen, die einen fristgerechten Bauabschluss sicherstellen. Gegebenenfalls sind Maßnahmen zur Beschleunigung des Bauablaufes einzuleiten.

3.2.3 Projektmanagementvertrag für das Karl-Liebknecht-Stadion

Auf der Grundlage des Zuwendungsbescheids bewilligte die Landeshauptstadt Potsdam dem Betreiber für die Sanierung des Karl-Liebknecht-Stadions 8,0 Mio. Euro. Der Betreiber beauftragte im Juli 2009 die E. GmbH²² mit dem Projektmanagement. Der Pauschalauftrag in Höhe von 183.000 Euro (netto) wurde ohne Einholung anderer Angebote direkt erteilt. Als Begründung hierfür führte der Betreiber die Dringlichkeit des Projektes an. Darüber hinaus sei die Arbeit des Projektmanagers Grundlage der weiteren Beauftragungen und müsse somit schnellstmöglich beginnen. Die E. GmbH besitze insbesondere die fachliche Kompetenz, um die Einflüsse auf das Projekt bewerten und die notwendigen Entscheidungen zeitnah treffen zu können.²³

Das Honorar wurde nach § 203 der Leistungs- und Honorarordnung für Projektmanagement 2009 des Ausschusses der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e. V.²⁴ projektkostenunabhängig nach Zeitaufwand ermittelt und beinhaltet folgende Leistungen:

- Phase 1: Projektvorbereitung,
- Phase 2: Planung,
- Phase 3: Ausführungsvorbereitung,
- Phase 4: Ausführung,
- Phase 5: Projektabschluss.

²² Bei diesem Unternehmen handelt es sich um eine städtische Gesellschaft.

²³ Begründung des Betreibers zum Vergabevermerk vom 1. Juli 2009, Vergabe-Nr. KP2/01-2009.

²⁴ Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V., Heft 9: Untersuchungen zum Leistungsbild, zur Honorierung und zur Beauftragung von Projektmanagementleistungen in der Bau- und Immobilienwirtschaft, 3. vollständig überarbeitete Auflage, März 2009.

Der Vertrag enthält neben Projektsteuerungsleistungen auch Leistungsbilder nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, die nicht von den Fachplanern, sondern vom Projektmanager erbracht werden sollten. Dazu zählen z. B. die Überprüfung der Kostenschätzungen und -berechnungen, Angebotsauswertungen, die Mitwirkung an Vergabeverhandlungen, die Bauablaufplanung sowie die Rechnungsprüfung. Die weiteren Leistungen für Fachplanungen vergab der Betreiber nach der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF).

Das MdF verweist hierzu auf die Stellungnahme der Stadt Potsdam vom 19. April 2011. Die Stadt führt darin aus, dass der Betreiber des Stadions die Leistungen für das Projektmanagement ohne Ausschreibung direkt beauftragt habe, weil der für die Anwendung der Vergaberegeln für freiberufliche Leistungen maßgebliche Schwellenwert von 206.000 Euro nicht erreicht worden sei. Aus diesem Grund seien die Regelungen der VOF nicht anwendbar. Da es sich um Leistungen handle, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht werden, kämen auch die Regelungen der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) nicht zur Anwendung. Im Übrigen habe eine besondere Dringlichkeit für die Vergabe der Leistungen bestanden. Die Stadt Potsdam sieht auch das Gebot der wirtschaftlichen Mittelverwendung nicht verletzt, da die vereinbarte Vergütung marktgerecht und auch im Wettbewerb keine geringere Vergütung zu erwarten gewesen sei.

Der LRH kann sich dieser Auffassung aus den folgenden Gründen nicht anschließen.

Die Verpflichtung, die entsprechenden Vergabeordnungen anzuwenden, ist abhängig vom Auftragswert der jeweiligen Bau-, Liefer- und freiberuflichen Leistungen. Der Wert eines beabsichtigten Auftrags darf jedoch nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, den Auftrag der Anwendung der Vergabevorschriften zu entziehen. Eine Teilung des Auftragswertes mit der Folge, dass der zutreffende Schwellenwert unterschritten wird, ist somit ausdrücklich nicht zulässig. Deshalb war im vorliegenden Fall der Auftragwert aller freiberuflichen Leistungen, hierzu zählen insbesondere die Planung und das Projektmanagement, zu berücksichtigen. Der Betreiber bezifferte den Vergabewert für die gesamten Fachplanungsleistungen selbst mit 814.000 Euro (ohne Projektmanagement).²⁵ Daher war der Betreiber aus der Sicht des LRH verpflichtet, alle für die Projektumsetzung erforderlichen freiberuflichen Leistungen auf der Grundlage der VOF zu vergeben.

²⁵ Projektliste des Projektmanagers vom 15. November 2011 zu VOF-Vergaben.

Weiterhin beinhalten die Honorarordnungen für Architekten und Ingenieure Preisspannen für das Honorar und die Verrechnungssätze, so dass Preisvariationen und damit ein Wettbewerb möglich sind. Auch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ist es deshalb geboten, mehrere Angebote einzuholen. Im Übrigen kann der LRH wegen der Möglichkeit einer stufenweisen Beauftragung von Leistungen eine besondere Dringlichkeit bei der Vergabe der gesamten Projektmanagementleistungen nicht erkennen.

Auch die Argumentation, dass die E. GmbH in besonderer Weise über die notwendige Fachkunde und den Sachverstand für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung verfüge, kann den LRH nicht überzeugen. Die im Honorarangebot enthaltenen Leistungen hätten auch von anderen leistungsfähigen und im Sportstättenbau erfahrenen Unternehmen, die sich mit Projektmanagement- und Projektsteuerungsaufgaben beschäftigen, erbracht werden können.

Der LRH hält es daher für unzureichend, dass der Zuwendungsempfänger für die Beauftragung des Projektmanagements lediglich ein Angebot einholte, da nur der Wettbewerb die Einhaltung des Grundsatzes der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung gewährleistet.

3.3 Hochschulen und Forschung

3.3.1 Mitteleinsatz und Ziele

Insgesamt 16 % des Investitionsvolumens nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz, das entspricht 73,3 Mio. Euro, werden für sonstige Landesmaßnahmen eingesetzt. Es handelt sich hierbei um zweckgebundene Maßnahmen des Landes, an denen die Kommunen finanziell nicht beteiligt sind (Bundesanteil: 75 %, Landesanteil: 25 %). Der Schwerpunkt dieser Vorhaben liegt mit 70,0 Mio. Euro im Bereich der Hochschulen und der Forschung (Förderbereiche 3 und 5).

Nach einer Entscheidung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) sind davon dem Grunde nach 40,0 Mio. Euro für die Hochschulen, 20,0 Mio. Euro für die Studentenwerke (insbesondere für den Wohnheimbau) und 10,0 Mio. Euro für Forschungseinrichtungen vorgesehen. Das MWFK hat die Förderfähigkeit der Einzelmaßnahmen nach den Kriterien des Zukunftsinvestitionsgesetzes geprüft und auf dieser Grundlage über die Finanzierung entschieden. Den Hochschulen wurden die Finanzmittel zur Durchführung der Maßnahmen durch Bewirtschaftungsbefugnis

zur Verfügung gestellt. Die Forschungseinrichtungen und Studentenwerke erhielten für ihre Fördervorhaben Bewilligungsbescheide.

Insgesamt werden 131 Maßnahmen an den Hochschulen mit 56,7 Mio. Euro und 28 Maßnahmen an außeruniversitären Forschungseinrichtungen des Landes Brandenburg mit 13,3 Mio. Euro finanziert. Damit ist der Gesamtbetrag von 70,0 Mio. Euro für die Förderbereiche Hochschulen und Forschung durch konkrete Maßnahmen gebunden. Gefördert werden u. a. die Beschaffung von Forschungsgroßgeräten sowie die Erweiterung und energetische Sanierung von Gebäuden. Die Landesregierung verfolgt mit der Finanzierung dieser Vorhaben den nachhaltigen Ausbau und die weitere Profilierung der bestehenden Wissenschafts- und Forschungslandschaft des Landes unter besonderer Berücksichtigung der Energieeffizienz.

Der LRH wählte aus beiden Förderbereichen zwölf Vorhaben mit einem Investitionsvolumen von 10,4 Mio. Euro für seine Prüfung aus und untersuchte schwerpunktmäßig die Bedarfsermittlung, den Umsetzungsstand und die Zweckmäßigkeit der geplanten Investitionen.

3.3.2 Umsetzungsstand

Nach Auffassung des LRH werden bei mehreren Umbau- und Sanierungsvorhaben der Hochschulen und Studentenwerke die angestrebten Ziele bei Betriebskosten- und Energieeinsparungen nicht in vollem Umfang zu erreichen sein. In diesen Fällen werden erst künftige und dann über den Landeshaushalt zu finanzierende Investitionen zu der nötigen Energieeffizienz führen.

Darüber hinaus stellte der LRH insbesondere bei Fördermaßnahmen an den Hochschulen einen nicht zufriedenstellenden Mittelabfluss fest. Zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen im März 2011 wies rund ein Drittel der geprüften Maßnahmen noch keinen weitreichenden Umsetzungsstand auf. Die Mittelabflussquote betrug lediglich 18 % bis 33 %.²⁶

Hierzu folgende Beispiele:

²⁶ Dies betrifft die geprüften Maßnahmen MWFK-CB-000-19, MWFK-CB-000-20 und MWFK-CB-000-31.

Fassadensanierung am Gebäude der Forschungs- und Materialprüfanstalt der BTU Cottbus²⁷ (ILB-Ident.-Nr.: MWFK-CB-000-19)

- Gegenstand der Maßnahme ist eine energetische Sanierung des Gebäudes sowie die baulichen Vorbereitungen zur Installation von Photovoltaik-Elementen. Mit der vorgesehenen Fassadensanierung wird eine Senkung des spezifischen Wärmeverbrauchs um 70 kWh/(m² · a) angestrebt. Danach soll das Gebäude den Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV 2009)²⁸ genügen.

Das MWFK beauftragte den Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaft und Bauen (BLB) mit der Planung und Ausführung des Vorhabens. Dieser stellte in seinem Prüfbericht zur Bauunterlage fest, dass die durchzuführende Hüllensanierung nur einen ersten Schritt darstelle, in dem der hohe Transmissionswärmeverlust des Gebäudes verringert und dringend sanierungsbedürftige Verglasungen ersetzt würden. Im Leistungsumfang dagegen nicht enthalten seien die Dämmung des Hallendachs sowie das Bauprofilglaslichtband des nördlichen Anbaus. In der Folge sei mit den im ersten Bauabschnitt geplanten Leistungen die Einhaltung der Referenzwerte nach der EnEV 2009 nicht zu gewährleisten. Die Forderung der BTU nach einer signifikanten Senkung des Energieverbrauches sei in vollem Umfang vielmehr erst mit der Sanierung der kompletten Gebäudehülle zu erfüllen. Der BLB empfahl zudem in einem zeitnahen zweiten Bauabschnitt auch die innere Gebäudesanierung.

Nach dem Projektantrag war die Realisierung des Vorhabens mit einem Investitionsvolumen von 1,44 Mio. Euro bereits im Jahr 2010 vorgesehen. Der im ILB-Portal aktualisierte Datensatz für diese Maßnahme weist nunmehr ein Investitionsvolumen von 2,03 Mio. Euro sowie als Fertigstellungstermin den 31. Dezember 2011 aus. Der BLB legte einen aktualisierten Ablaufplan vor, nach dem die Abnahme der Baumaßnahme im September 2011 vorgesehen ist.

²⁷ BTU Cottbus: Brandenburgische Technische Universität Cottbus.

²⁸ Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung) vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. April 2009 (BGBl. I S. 954) geändert worden ist (EnEV 2009).

Bei einer Ortsbesichtigung Mitte Februar 2011 stellten die Beauftragten des LRH fest, dass am Gebäude bisher lediglich Bau vorbereitende Arbeiten durchgeführt und dafür 361.618 Euro ausgegeben wurden. Dies entspricht einer Mittelabflussquote von 18 %.

Umbau des Küchentraktes in der Mensa der Hochschule Lausitz (FH) in Senftenberg (ILB-Ident.-Nr.: MWFK-OSL-304-4)

- Die Küchentechnik der Mensa war ursprünglich über zwei Etagen angeordnet. Das Studentenwerk Frankfurt (Oder) beabsichtigt, den Küchentrakt und die Ausgabe der Mensa umzubauen, um die Betriebs- und Personalkosten dauerhaft zu reduzieren. Dies beinhaltet auch den Umbau der Lagerung, der Vorbereitung und der Produktion mit dem Ziel, eine kompakte Einheit auf einer Ebene zu erreichen. Darüber hinaus ist die Anpassung der Sanitär-, Heizungs-, Lüftungs- sowie Kältetechnik entsprechend den gesetzlichen Regelungen vorgesehen. Nach den Angaben im Förderantrag war die Durchführung des Vorhabens mit einem Investitionsvolumen von 1,0 Mio. Euro bereits im Jahr 2010 geplant. Im ILB-Portal ist als aktueller Fertigstellungstermin der 31. Dezember 2011 genannt.

Der mit der Planung und Ausführung des Vorhabens beauftragte BLB verwies im Rahmen des Bauantrages auch auf die Notwendigkeit des Umbaus infolge der sich verringernden Studienplatzzahlen am Standort Senftenberg sowie der damit verbundenen überdimensionierten Küchenausstattung. Der ursprünglich angenommene Bedarf für 2.000 Essenteilnehmer bestehe mittelfristig nicht mehr. Die aktuellen Planungen gehen von 1.050 Essenteilnehmern in der Mensa aus.

Der BLB teilte dem LRH mit Schreiben vom 18. Februar 2011 mit, dass die Gesamtmaßnahme nunmehr zwei Bauabschnitte umfasse. Der erste Bauabschnitt, der mit Mitteln nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz finanziert werde, beinhalte den Umbau der Garküche mit den dazugehörigen technischen Anlagen sowie die Errichtung von zwei Vorbereitungsräumen. Erst in einem später folgenden, zweiten Bauabschnitt sollen der ursprünglich auch über das Konjunkturpaket II zu realisierende Umbau des Ausgabebereiches und die Verlagerung der Kälteanlage aus dem Kellergeschoss erfolgen. Dieser Bauabschnitt sei als Landesbaumaßnahme mit einem Haushaltsansatz von 1,6 Mio. Euro in die mittelfristige Finanzplanung ab 2012 aufgenommen worden. Der BLB führte weiterhin aus, dass er erst nach der Realisierung der ge-

samen Baumaßnahme die Kosteneinsparung bzw. Wirtschaftlichkeit beurteilen könne.

Energiesparberater mit Universitätszertifikat (ILB-Ident.-Nr.: MWFK-CB-000-13)

- Mit der Einrichtung eines berufsbegleitenden weiterbildenden Studiums zur Ausbildung von zertifizierten Energiesparberatern soll nach Angaben der BTU Cottbus eine „flächendeckende Sensibilisierung für ein Ressourcen schonendes Umweltbewusstsein sowie eine nachhaltige Steigerung der Energieeffizienz mit regionalem Bezug“ erreicht werden. Das Konzept sieht vor, dass die Studienabsolventen zu Multiplikatoren in Bezug auf die Energieeffizienzsteigerung in kleinen- und mittelständischen Unternehmen, Verwaltungen, Einzelhaushalten etc. werden. Die BTU Cottbus verwies in ihrem Projektantrag darauf, als einzige technische Universität im Land Brandenburg auf Forschungsschwerpunkte wie Umwelt und Energie ausgerichtet zu sein.

Nach den Angaben im Projektantrag sollte das Vorhaben mit einem Investitionsvolumen von 26.000 Euro bereits im Jahr 2009 umgesetzt werden. Die aktualisierten Daten im ILB-Portal weisen für diese Maßnahme nun als Fertigstellungstermin den 31. Dezember 2011 aus. Nach zweijähriger Verzögerung beabsichtigt die BTU Cottbus, das sechsmonatige Studium erstmals ab dem Wintersemester 2011/2012 anzubieten. Die bereits für das erste Halbjahr 2009 geplante konzeptionelle Detailplanung sowie eine gezielte Marketingstrategie für den Studiengang würden nunmehr über eine entsprechende Werbung angestoßen.

Auf Rückfrage des LRH teilte die BTU Cottbus mit, dass es bisher sieben Interessenten für das Studienprogramm gebe. Für eine wirtschaftliche Auslastung des Studiengangsbetriebs seien jedoch 28 Teilnehmer erforderlich. Die BTU Cottbus gab außerdem an, dass sie den Studienverlauf nicht abschließend beurteilen könne. Dies sei aufgrund ihrer Erfahrungen erst nach Ablauf eines Semesters möglich.

Der LRH sieht bei weiteren zeitlichen Verzögerungen von Projekten das Risiko, dass die Maßnahmen nicht rechtzeitig umgesetzt und bis zum 31. Dezember 2011 nicht schlussgerechnet werden können. Er empfiehlt, dass das MWFK gemeinsam mit den Vorhabensträgern und dem BLB prüft, ob und inwieweit die Durchführung der Vorhaben beschleunigt werden kann. Dabei sollte auch untersucht werden, ob bei den Investitionsmaßnahmen selbstständige Abschnitte gebildet werden können, die eine

Finanzierung aus Mitteln des Zukunftsinvestitionsgesetzes ermöglichen. Außerdem sollten die Vorhabensträger die mit der energetischen Sanierung verfolgten Einsparziele in der Kurzbeschreibung der Vorhaben eindeutig benennen.

Im Hinblick auf die unsichere Kalkulation der Teilnehmerzahlen und der damit zu erwartenden Auslastungsprobleme sollte das MWFK die Förderfähigkeit des Studienganges für Energiesparberater nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz nochmals kritisch prüfen.

3.3.3 Risikomanagement des MWFK

Das MWFK hat nach eigener Darstellung ein Risikomanagement eingerichtet. So finden zum Einen mit allen Einrichtungen bilaterale Besprechungen statt, in denen über den finanziellen und zeitlichen Stand der Vorhaben berichtet werde. Für alle Bauvorhaben, die der BLB umsetzt, sei darüber hinaus ein Jour-fixe im Zwei-Monats-Rhythmus eingerichtet worden, um den Projektfortschritt zu besprechen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu vereinbaren. Zum Anderen würden stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen anhand einer Checkliste durchgeführt. Die Stichprobenauswahl erfolge auf der Grundlage einer Risikoanalyse anhand der Faktoren Mittelvolumen, Zuweisungs- bzw. Zuwendungsempfänger und Vorhabensart. Das MWFK nehme die Ergebnisse dieser Kontrollen in eine Übersicht auf, in der eventuell auftretende Fehler systematisch erfasst und ausgewertet würden.

Wie bereits ausgeführt, stellte der LRH bei einem Drittel der geprüften Maßnahmen an den Hochschulen noch keinen weitreichenden Umsetzungsstand und in Folge dessen einen nur geringen Mittelabfluss fest. Die sich abzeichnenden zeitlichen Verzögerungen erkannte das MWFK nicht. Eine Übersicht, in der die Ergebnisse seiner geplanten Vor-Ort-Kontrollen sowie festgestellte Fehler erfasst werden sollten, konnte das MWFK noch nicht vorlegen.

Da sich aus der Sicht des LRH bei Vorhaben der Hochschulen finanzielle Risiken infolge des nicht fristgerechten Maßnahmeabschlusses ergeben, sollte das MWFK sein bestehendes Risikomanagement qualifizieren und den Einsatz der Instrumentarien zur Risikovorsorge optimieren.

3.4 Informationstechnologie

3.4.1 Prüfungsgegenstand

Leistungsfähiges Breitbandinternet (Download von mindestens 2 MBit/s) steht in Brandenburg insbesondere im ländlichen Raum noch nicht überall zur Verfügung.

Nach dem Breitbandatlas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie waren 2010 noch 3,8 %²⁹ der Haushalte (sogenannte weiße Flecken) nicht versorgt.

Die Brandenburger Haushalte sind flächendeckend mit leitungsgebundenen Telefonanschlüssen versorgt. Jedoch sind dort die Entfernungen zwischen den zentralen Internetversorgungsanlagen (dem sogenannten Backbone³⁰) und den Ortsteilen so groß, dass eine kabelgebundene Zuführung des Ortsnetzes an das Breitbandinternet unwirtschaftlich wäre. Es galt daher, bei der Breitbandversorgung der weißen Flecken die Strecken vom Backbone zu den Ortsnetzen mittels anderer Techniken zu verkürzen. Hierzu stellte die Landesregierung 3,3 Mio. Euro³¹ aus den Mitteln des Zukunftsinvestitionsgesetzes für Investitionen in die Informationstechnologie³² zur Verfügung. Die Staatskanzlei veranschlagte diese Mittel als Zuschüsse für Investitionen³³.

3.4.2 Strategie des Landes und Projekte

In ihrem Konzept zum Übergang zu einer flächendeckenden Breitbandversorgung im Land Brandenburg³⁴ hat die Landesregierung die Maßnahmen festgelegt, mit denen eine rasche und möglichst flächendeckende Breitbandversorgung gewährleistet werden kann. Langfristig favorisiert die Landesregierung eine leitungsgebundene Versorgung. Für die kurz- und mittelfristige Versorgung nicht versorgter Orte bzw. Ortsteile im ländlichen Raum sollen grundsätzlich funkbasierte Systeme zur Anwendung gelangen. Hierzu gehören:

- **Richtfunk** für die Anbindung bisher nichtversorgter Orte an das Backbone-Netz.
- **Flächenfunk** für Gebiete, deren Bevölkerungsdichte so gering ist, dass weniger als 40 Haushalte in einem vorhandenen Ortsnetz anschließbar sind und/oder deren Ortsnetze nicht breitbandfähig sind.

Aus den Mitteln des Zukunftsinvestitionsgesetzes finanzierte die Staatskanzlei folgende Projekte:

²⁹ Antwort (LReg) Drucksache 5/2715 vom 24. Januar 2011, zu Frage 2, S. 9.

³⁰ Backbone bezeichnet einen verbindenden Kernbereich eines Telekommunikationsnetzes mit sehr hohen Datenübertragungsraten, der aus einem Glasfasernetz sowie richtfunk- und satellitengestützten Kommunikationselementen bestehen kann.

³¹ Davon 75 % Bundesanteil und 25 % Landesanteil.

³² § 3 Abs. 1 Nr. 2 lit. e ZulInvG.

³³ Haushaltsplan 2011 - Kapitel 20 060, Titel 893 12 und 893 22.

³⁴ Drucksache 4/7753 vom 30. Juni 2009.

- Die Errichtung von 26 Richtfunkstrecken (1,7 Mio. Euro). Hierfür erforderlich sind pro Strecke grundsätzlich zwei Richtfunkantennen, die einer optischen Sichtverbindung bedürfen. Ausgangspunkt bildet eine Antenne, die an einem bereits vorhandenen Mast oder Gebäude („A-Mast“) angebracht ist. Die Antenne der Gegenstelle in der jeweiligen Kommune sollte an einem hierfür zu errichtenden Mast („B-Mast“) montiert werden.
- Den Betrieb und die Unterhaltung von 16 Sende- und Empfangsanlagen für die Breitbandversorgung im ländlichen Raum als Flächenfunk. Dabei will die Staatskanzlei Frequenzen der digitalen Dividende³⁵ im VHF-Band nutzen (1,4 Mio. Euro). Den Bedarf hierzu und die Standorte der Anlagen hat die Staatskanzlei mit Hilfe des Breitbandatlasses der Industrie- und Handelskammer Potsdam, zusammen mit den in Brandenburg tätigen Festnetz- und Mobilfunkbetreibern, dem Städte- und Gemeindebund Brandenburg und den als Standort ausgewählten Kommunen ermittelt.

Grundlage aller Maßnahmen der Staatskanzlei zur Breitbandversorgung war³⁶:

- die Gewährleistung eines Downloads von mindestens 2 Mbit/s beim Endkunden,
- die technologie- und bewerberneutrale Ausschreibung der Richtfunkstrecken,
- die zur Anwendung kommenden Technologien genügen den Anforderungen der Grundversorgung und des Technologieausbaus in Folgejahren.

Für die Maßnahme Richtfunk gilt zusätzlich³⁷, dass das Land

- die Richtfunkstrecken produktneutral ausschreibt,
- die Richtfunkanlagen („B-Mast“) nach ihrer Fertigstellung den Kommunen unentgeltlich für die Breitbandversorgung als Eigentum mit einer Zweckbindungsfrist von fünf Jahren überlässt,
- die Kommunen
 - den Eigentumsübergang annehmen und
 - sich vertraglich für die Zweckbindungsdauer an Ortsnetzbetreiber binden.

³⁵ Die Bundesnetzagentur versteigerte 2010 Frequenzen in den Bereichen 800 MHz, 1,8 GHz, 2 GHz und 2,6 GHz für den drahtlosen Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten. Die freiwerdenden Frequenzen sollen für die Internet-Breitbandanbindung des ländlichen Raumes und für den Mobilfunk genutzt werden.

³⁶ Vermerk der Staatskanzlei vom 17. Juli 2009, Gesch.-Z.: 21.

³⁷ Ebenda.

Zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes im Bereich der Maßnahmen zur Verbesserung der Breitbandversorgung hat die Staatskanzlei mit der ILB einen Geschäftsbesorgungsvertrag³⁸ abgeschlossen. Die Kosten für die Geschäftsbesorgung begleicht die Staatskanzlei nicht aus Mitteln des Zukunftsinvestitionsgesetzes.

Die dargestellten Grundlagen des Landes dienen dem LRH neben den Kriterien des Zukunftsinvestitionsgesetzes als Maßstab für seine Untersuchung der nachstehend dargestellten Maßnahmen.

3.4.3 Richtfunk

3.4.3.1 Projektrealisierung

Vertraglich vereinbarter Fertigstellungstermin für die 26 Richtfunkstrecken war der 30. April 2010. Die Leistung ist erbracht, wenn die Richtfunkanlagen einen breitbandigen Zugang zum Internet gewährleisten und vor Ort einen bedarfsgerechten, technologie-neutralen Ausbau des vorhandenen Telekommunikationsnetzes oder die Errichtung eines – z. B. – funkbasierten Telekommunikationsnetzes ermöglichen.

Die folgende Tabelle³⁹ fasst den Projektstand per 28. Februar 2011 an Hand der von der Staatskanzlei festgelegten Kriterien zusammen. Die Ergebnisse im Einzelnen enthält Anlage 3.

Richtfunkanlage errichtet und förmlich abgenommen			Übertragung des Eigentums an den Richtfunkanlagen an die Kommune		Ortsnetzbetreiber von Kommune vertraglich gebunden		Ortsnetz ist aktiviert	
bis zum 30.04.2010		nach dem 30.04.2010	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
Soll	Ist	Ist						
26	0	19	26	0	26	18	26	17

Tab. 5 : Übersicht über die Realisierung der Richtfunkanlagen mit Stand vom 28. Februar 2011 (Quellen: Angaben der Kommunen und der Staatskanzlei)

Die Staatskanzlei erreichte das selbst gesetzte Soll für den Projektstand nicht. Der lt. Ausschreibung benannte und im Vertrag vereinbarte Fertigstellungstermin 30. April 2010 wurde in keinem Einzelfall eingehalten. So waren bis zum Ende der örtlichen Erhebungen im Februar 2011 von 26 zu errichtenden Richtfunkanlagen 19 Anlagen

³⁸ Geschäftsbesorgungsvertrag über die Unterstützung beim Ausbau der Breitbandinfrastruktur für die Breitbandversorgung im Land Brandenburg vom 24. September 2009, erste Änderung zum Geschäftsbesorgungsvertrag vom 15. April 2010, zweite Änderung zum Geschäftsbesorgungsvertrag vom 30. Juli 2010.

³⁹ Mehrfachnennungen sind möglich.

förmlich abgenommen. Der Eigentumsübergang an den Richtfunkanlagen auf die Kommunen durch Abschluss einer Nutzungs- und Überlassungsvereinbarung war bis dato in keinem Fall vollzogen. In 17 Fällen übertragen die Richtfunkanlagen das Breitbandsignal in die von den jeweiligen Ortsnetzbetreibern aktivierten Ortsnetze.

3.4.3.2 Risikofelder

a. Vergabe

Die Staatskanzlei schrieb am 7. August 2009 die betriebsbereite Errichtung von 26 Richtfunkstrecken öffentlich als Bauleistung nach VOB/A⁴⁰ aus. Die Baumaßnahme umfasst die Planung, Lieferung, Montage, Prüfung und die betriebsfähige Übergabe von 26 örtlich im Einzelnen aufgelisteten Richtfunkstationen. Die aufgeführten Standorte standen unter dem Vorbehalt der vom Auftragnehmer durchzuführenden richtfunktechnischen Überprüfung.

Die Ausschreibung war als Funktionalausschreibung veröffentlicht. Die Staatskanzlei hat als Auftraggeberin die Funktionen festgelegt, die das künftige Bauwerk erfüllen soll. Dem Auftragnehmer kommt die Ausführungs- und Detailplanung zu.

Die Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm⁴¹ enthält wesentliche Angaben, wie z. B. zur Bauart und zur Bauausführung der Richtfunkmasten und die technischen Anforderungen an die Richtfunksysteme (z. B. je Richtfunkstrecke als B-Mast ein bis zu 9,99 m hoher Mast mit Fundament sowie Outdoor-Schrank⁴² als Direktverbindung zu einem A-Mast). Angaben zu den konkreten örtlichen Gegebenheiten an den einzelnen Richtfunkstrecken (z. B. GPS-Koordinaten der Richtfunkanlagen, Installationsmöglichkeiten an vorhandenen Bauwerken) enthält die Leistungsbeschreibung nicht. Um die Vergleichbarkeit der Angebote zu gewährleisten, verlangte die Staatskanzlei mit der Ausschreibung⁴³ ohne Vorgabe eines Muster-Leistungsverzeichnisses von den Bietern, in ihren Angebotsunterlagen

- die angebotene Leistung in Textform zu erläutern,

⁴⁰ Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil A, Fassung 2006 (Bekanntmachung vom 20. März 2006, BAnz. Nr. 94a vom 18. Mai 2006) in Anwendung seit dem 1. November 2006 gem. § 6 Vergabeverordnung in der Fassung aufgrund der Dritten Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung vom 23. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2334).

⁴¹ § 9 Nr. 10 bis 12 VOB/A.

⁴² In einem Außengehäuse sind die technischen Komponenten für das Management der Richtfunk- und DSL-Technik untergebracht.

⁴³ Bekanntmachung der öffentlichen Ausschreibung vom 7. August 2009, S. 4 und 5.

- die zu erbringenden Leistungen in ein Leistungsverzeichnis mit Preisen zu fassen und
- in einem weiteren Leistungsverzeichnis die Leistungen nach einzelnen Standorten aufzugliedern.

Den Bietern oblag es auch, neben sämtlichen Planungs- und Bauleistungen u. a. den technisch und wirtschaftlich günstigsten Verlauf der Richtfunkstrecke zu ermitteln. Aufgabe der 26 begünstigten Kommunen war, die technische Verbindung zwischen dem Ende der Richtfunkstationen und dem Endnutzer herzustellen, d. h. der Aufbau des örtlichen Netzes.

Bei der Vorbereitung der Ausschreibung wies das vom Geschäftsbesorger ILB beauftragte Anwaltsbüro die Staatskanzlei auf mehrere Risiken des gewählten Verfahrens hin⁴⁴. Danach fehlte der Ausschreibung die Vergabereife, weil die nach § 9 VOB/A erforderlichen Voraussetzungen nicht vorlagen, z. B. die Grundlagenermittlung für die angestrebte Bauleistung und eine ausreichende Leistungsbeschreibung. Zudem wies das Anwaltsbüro auf Risiken für das Land hin, wenn die Kommunen die Richtfunkanlage nicht in ihr Eigentum übernehmen und die Staatskanzlei Leistungen bezahlen muss, für die keine Verwendung besteht. Die Staatskanzlei nahm diese Risiken zur Kenntnis und in Kauf.

Den Zuschlag erteilte die Staatskanzlei am 7. Oktober 2009 unter acht eingegangenen Angeboten auf den viertplazierten Bewerber mit einem Gebot von 1.709.161,18 Euro. Die Spanne der Angebotspreise lag zwischen 527.152,15 Euro und 6.625.182,20 Euro. Die Angebote erfüllten die Ausschreibungsbedingungen nur teilweise, z. B. waren die Leistungen nur in zwei Fällen nach einzelnen Standorten aufgegliedert. Die Staatskanzlei erteilte den Zuschlag auf ein Angebot, in dem die Leistungen nicht nach Standorten gegliedert waren.

Nach Maßgabe des Zukunftsinvestitionsgesetzes, insbesondere zur wirtschaftlichen Verwendung der Mittel, teilt der LRH die Bedenken des Anwaltsbüros zur gewählten Vergabe und der damit verbundenen Risiken. Das Verfahren der Staatskanzlei, eine Funktionalausschreibung mit einem vom Bieter aufzustellenden Leistungsverzeichnis zu verbinden, führte wegen eines fehlenden einheitlichen Musterleistungsverzeichnisses von vornherein zu einer Nichtvergleichbarkeit der Angebote. Tatsächlich unterschieden sich die von den Bietern eingereichten Leistungsverzeichnisse erheblich.

⁴⁴ Schreiben des Rechtsanwaltsbüros vom 5. August 2009, Zeichen: ILB [453/09] Wr-BL.

Auch war die Forderung der Staatskanzlei nach gesonderten Leistungsverzeichnissen je Standort nicht erfüllbar, weil die Ausschreibung die Standorte nicht ausreichend konkret bezeichnete. Zwei Bieter versuchten die Forderung der Staatskanzlei zu erfüllen und entwickelten auf Basis einer „Musterstation“ ein Leistungsverzeichnis für die Standorte mit jeweils gleichem Angebotspreis. Zudem gewährleistete die Ausschreibung nicht, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinn verstehen und ihre Preise sicher berechnen konnten - wie eine Anfrage eines Bieters nach weiteren technischen Angaben⁴⁵ zeigte. Ein weiteres Indiz für eine nicht hinreichend definierte Leistung ist nach den Erfahrungen des LRH die festgestellte große Spanne bei den Angebotspreisen.

Mithin ist zweifelhaft, dass das gewählte Vergabeverfahren die wirtschaftlichste Mittelvergabe sichergestellt und die Staatskanzlei den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt hat. Auch wenn sich hierdurch kein unmittelbares Rückforderungsrisiko nach § 7 ZulInvG ergibt, haftet das Land gegenüber dem Bund nach Artikel 104a Abs. 5 Satz 1, 2. Halbsatz GG für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzhilfen.

b. Bauausführung, Dokumentation und Vergütung

Die vom LRH vor Ort ermittelten technischen Realisierungen wichen teilweise erheblich von den Angaben der Staatskanzlei und den Daten des ILB-Portals ab. Die Beurteilung des LRH beschränkt sich auf vor Ort festgestellte Unterschiede zwischen ausgeschriebener und realisierter Leistung, da die Staatskanzlei Bauzeichnungen und Berechnungen zum Sollzustand der Richtfunkanlagen entsprechend der für Baumaßnahmen des Landes ergangenen Richtlinien nicht vorlegen konnte. Auch fehlten in den Bauakten der Staatskanzlei Unterlagen, die bei Baumaßnahmen mit einem Mittelbedarf von mehr als 1,0 Mio. Euro nachzuweisen⁴⁶ sind, z. B.

- das Bautagebuch und
- der Nachweis der Kostenkontrolle während der Bauausführung.

Von den 13 vor Ort geprüften Richtfunkanlagen wichen neun von den ausgeschriebenen baufachlichen Spezifikationen ab. Einen Überblick über die vom LRH erfassten

⁴⁵ Z. B. Angaben über die GPS-Koordinaten der Richtfunkstationen, die genauen Mast- oder Stationshöhen, die Beschreibung der Installationsmöglichkeiten für Indoor-Units und den maximalen Durchmesser der Outdoor-Units.

⁴⁶ Nach Nr. 1.3 der VV-LHO zu § 54 sind die Richtlinien für Baumaßnahmen des Landes (RLBauBB) maßgeblich.

Abweichungen bei der Umsetzung der Baumaßnahmen gibt Anlage 4. Die Abweichungen bestanden insbesondere in der

- Installation von Richtfunkanlagen unter Verzicht auf den Mast und das Mastfundament. In den meisten Fällen nutzte der Auftragnehmer vorhandene Bauwerke wie Rathaus- und Kirchtürme, Schornsteine und Funktürme des Digitalfunks für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) als Antennen-tragkonstruktion. Offenkundig war die zur Umgehung der Baugenehmigungspflicht ausgeschriebene Masthöhe an den meisten Standorten nicht ausreichend für die technische Machbarkeit der Richtfunkstrecke.
- Nichtverwendung von Richtfunkkomponenten (Mast, Antennen, Outdoor-Unit), sondern deren Übergabe an den Betreiber eines Ortsnetzes, weil dieser auf eigene Kosten und mit eigener Technik Richtfunkanlagen errichten will und
- Ausführung der Leistung nicht als Bauleistung. Am Standort Forst war die Empfangsantenne auf dem Dach eines Hochhauses installiert. Hierzu gegebenenfalls erforderliche Bauleistungen waren nicht ersichtlich. Das Übergabemodul an das örtliche Glasfasernetz befand sich im Haus. Auch das Aufstellen eines Outdoor-Schranks – ein wesentliches Indiz für eine Baumaßnahme – entfiel.

Nachtragsvereinbarungen, die wegen der vom Bauvertrag erheblich abweichenden Bauausführung erforderlich gewesen wären, konnte der LRH nicht feststellen. Die nach § 54 Abs. 1 Satz 2 LHO für Baumaßnahmen größer 1,0 Mio. Euro erforderliche Einwilligung des MdF bei erheblichen Abweichungen von Zeichnungen und Berechnungen, die der geplanten Maßnahme zugrunde liegen, hat die Staatskanzlei nicht eingeholt.

Die Zahlungsmodalitäten des Vertrages mit dem Auftragnehmer stellen sich wie folgt dar: Laut Vertrag erhält der Auftragnehmer die erste Abschlagszahlung von 40 % des Auftragswertes bereits bei Lieferung der Anlagen zugebilligt. Weitere 40 % werden nach Errichtung der Richtfunkstrecken und 20 % bei Abnahme der Leistung fällig. Die ersten beiden Abschlagsrechnungen des Auftragnehmers hat die Staatskanzlei mit insgesamt 1,36 Mio. Euro beglichen. Die Abweichungen zwischen ausgeschriebener und realisierter Leistung hat sie nicht berücksichtigt.

Mit der Errichtung der 26 Richtfunkanlagen liegt eine Maßnahme des Landes vor, weil

- die aus Mitteln des Zukunftsinvestitionsgesetzes finanzierten Maßnahmen zur Verbesserung der Breitbandversorgung nach dem Kabinettsbeschluss vom 17. Februar 2009 als sonstige Landesmaßnahmen ausgewiesen sind und
- die dafür vorgesehenen Mittel im Haushalt des Landes veranschlagt⁴⁷ sind.

Daran ändert nichts, dass die Staatskanzlei die Mittel für diese Baumaßnahme als Zuschüsse für öffentliche Investitionen veranschlagt hat, weil es sich mangels Geldleistungen nicht um Zuschüsse im Sinne der Haushaltssystematik handelt⁴⁸.

Die Errichtung der 26 Richtfunkanlagen ist eine einzige Baumaßnahme, weil die Staatskanzlei die Leistungen in der Ausschreibung so definiert hat.

Sie ist eine große Baumaßnahme, weil sie mit einem Auftragswert von 1,7 Mio. Euro die Wertgrenze von 1,0 Mio. Euro für kleine Baumaßnahmen nach Nr. 1.1 der VV-LHO zu § 54 übersteigt.

Aus den vorgenannten Gründen waren von der Staatskanzlei zumindest für die Phase der Bauausführung die Richtlinien für Baumaßnahmen des Landes⁴⁹ anzuwenden. Die von der Staatskanzlei für die rechtliche Abwicklung der Maßnahme gewählte Konstruktion eines „Vertrages zu Gunsten Dritter“ stand einer Anwendung der Vorschriften des § 54 LHO für die Bauausführung nicht entgegen. Bis zum von der Staatskanzlei mit dem Vertrag zugunsten Dritter angestrebten Übergang des Eigentums an den Richtfunkanlagen von Landeseigentum in kommunales Eigentum – frühestens mit willentlicher Annahme des Eigentums durch die Kommunen – stand die Maßnahme in Verantwortung des Landes und war daher verwaltungsmäßig als eine Landesmaßnahme zu behandeln.

Der LRH hat keine Gewissheit darüber erlangen können, dass die eingelagerte, nicht montierte Antennentechnik und die Anbringung der Antennentechnik an vorhandenen Bauwerken Kosten verursachten, die den Kosten für die vertragliche geschuldete Bauleistung (Fundament, Maste usw.) entsprechen. Er konnte auch nicht beurteilen,

⁴⁷ Haushaltsplan 2011 - Kapitel 20 060, Titel 893 12 und 893 22.

⁴⁸ Vgl. Nr. 3.3.1 Abs. 3, Satz 2 der VV zur Haushaltssystematik des Landes Brandenburg (Stand: 4. Juni 2009, ABl. 36/09 S. 1771).

⁴⁹ Nach Nr. 1.1 Satz 2 der VV-LHO zu § 54 gelten für Baumaßnahmen des Landes die RLBauBB.

ob die bereits entrichtete Vergütung in Höhe von 80 % des ausgeschriebenen Auftragwertes den tatsächlich ausgeführten Leistungen entspricht. Wegen fehlender Wirtschaftlichkeit könnte auch hier ein Haftungsrisiko nach Artikel 104a GG für das Land bestehen.

c. Terminplanung und Abschluss der Maßnahme

Das Zukunftsinvestitionsgesetz fordert in § 5, dass die Maßnahmen – zumindest ein selbständiger Abschnitt des Investitionsvorhabens – bis Ende des Jahres 2011 abgeschlossen sein müssen; in § 4 Abs. 3 fordert es die langfristige Nutzung der Maßnahmen. Fertigstellungstermin für die 26 Richtfunkstrecken war der 30. April 2010. Nach der Ausschreibung ist die Leistung erbracht, wenn die Richtfunkanlagen einen breitbandigen Zugang zum Internet gewährleisten und vor Ort einen bedarfsgerechten, technologieneutralen Ausbau des vorhandenen Telekommunikationsnetzes oder die Errichtung eines – z. B. – funkbasierten Telekommunikationsnetzes ermöglichen.

Bis zum Ende der Erhebungen des LRH waren mindestens neun Richtfunkanlagen nicht in Betrieb, weil sie entweder nicht aufgebaut oder, wie im Fall der Stadt Wusterhausen zwar betriebsfähig, aber mangels Betreiber auf nicht absehbare Zeit nicht nutzbar sind. Der LRH hat Zweifel, dass es bei allen noch nicht betriebsbereiten Anlagen gelingen wird, sie den Forderungen des Zukunftsinvestitionsgesetzes entsprechend abzuschließen. Soweit funktionsfähige Anlagen bis Jahresende nicht ermöglichen, Endkunden bzw. Haushalte mit Breitbandinternet zu versorgen, sieht der LRH die hierfür verausgabten Mittel einem Rückforderungsrisiko ausgesetzt.

3.4.4 Flächenfunk

Mit dem Flächenfunk will die Staatskanzlei Breitbandkommunikation im ländlichen Raum über bisherige Rundfunkfrequenzen im VHF-Band ermöglichen. Dabei geht es um die Nutzung der durch eine Digitalisierung des Fernsehfunks frei werdenden Kanäle (digitale Dividende). Mobilfunkanbieter, die Frequenzen im 800 MHz-Bereich ersteigert haben, sind verpflichtet, auch die weißen Flecken breitbandig zu versorgen, z. B. mit dem neuen Mobilfunkstandard LTE⁵⁰. Im Vorfeld der Auftragsvergabe für eine Flächenfunklösung im Mai 2010 haben die im Land Brandenburg tätigen Mobilfunkanbieter der Staatskanzlei signalisiert, LTE-Sendeanlagen im Land vorerst nicht aufzubauen.

⁵⁰ LTE = Long Term Evolution; Technologie für die Versorgung mit Breitbandinternet über Mobilfunk bei größeren Reichweiten im Frequenzbereich um 800 MHz.

3.4.4.1 Projektrealisierung

Das Zukunftsinvestitionsgesetz regelt in § 7 Abs. 2, dass die finanzierten Maßnahmen 2011 abgeschlossen sein müssen. Bis zum Ende der Erhebungen des LRH war das Netz der 16 VHF-Sendestationen nicht errichtet. Die Staatskanzlei hat für diese Maßnahme bisher keine Mittel abgerufen.

Entgegen den ursprünglichen Absichtserklärungen der Mobilfunkanbieter haben diese mittlerweile ihre Planungen für den Ausbau eines LTE-Breitbandnetzes in Brandenburg konkretisiert. Für 2011 ist folgender Planungsstand⁵¹ vorgesehen:

- Deutsche Telekom AG: Aufbau von 60 LTE-Sendeanlagen
- Vodafone: Ausrüstung von 117 bestehenden Stationen mit LTE
- O₂: Aufbau von ca. 150 Sendestationen

Aufgrund der Ausbaupläne der Mobilfunkbetreiber geht die Landesregierung nunmehr davon aus, dass das Land keinen flächendeckenden Service mit Flächenfunk mehr schaffen muss⁵². Eine endgültige Entscheidung hierüber hat die Landesregierung noch nicht getroffen.

3.4.4.2 Risikofelder

Die Staatskanzlei hat den Aufbau eines Netzes von 16 CIFDM-basierten⁵³ Send- und Empfangsanlagen, das eine Mindestdownloadrate von 2 MBit/s beim Endkunden zulässt, als Leistung nach VOL/A freihändig an die Auftragnehmerin für die Richtfunkstrecken vergeben. Als Grundlage für das zu schaffende Netz sollen die vorhandenen Richtfunkstrecken miteinander verbunden werden.

Nach der Vergabebegründung der Staatskanzlei kam ausschließlich die gewählte Anbieterin für die Leistungserbringung in Betracht. Mit dieser schloss die Staatskanzlei am 26. Juni 2010 einen Werk-, Liefer- und Betreibervertrag. Darin verpflichtete sich die Auftragnehmerin

- bis zur 34. Kalenderwoche 2010 in einer Pilotphase den zusammenhängenden Betrieb des Netzes nachzuweisen,

⁵¹ Antwort (LReg) Drucksache 5/2715 vom 24. Januar 2011, zu Frage 37, S. 23.

⁵² Antwort (LReg) Drucksache 5/2715 vom 24. Januar 2011, zu Frage 50, S. 26.

⁵³ CIFDM: Comb Interleaved Frequency Division Multiplex (neues Modulationsverfahren).

- spätestens ab dem 6. September 2010 an allen Anlagen den Betrieb aufzunehmen und
- das Netz fünf Jahre auf eigene Kosten zu betreiben.

Der bestehende Vertrag sieht eine Rückabwicklung vor, wenn die von der Bundesnetzagentur aufgegebenen Auflagen bei dem ersten Sender und während der Pilotphase des kompletten Netzes nicht erfüllt werden und deshalb mit einer Fortsetzung der Maßnahmen nicht zu rechnen ist.

Die vertraglich vereinbarten Leistungen werden mit einem pauschalen Festbetrag von 1,4 Mio. Euro vergütet. Die Vergütung ist in Raten fällig, und zwar 40 % nach Vertragsabschluss, 40 % bei Errichtung des vollständigen Netzes und 20 % nach erfolgreichem Abschluss der Pilotphase und der regulären Inbetriebnahme, jedoch nicht bevor die im Vertrag hierzu vereinbarten Bedingungen erfüllt sind. Bedingungen für die erste Rate sind der Nachweis der Betriebszulässigkeit durch Vorlage der Positivbescheide der Bundesnetzagentur für das Pilotprojekt Rauener Berge und der Nachweis der Lieferung der für den funktionsfähigen Betrieb und die Errichtung erforderlichen Systemteile (Sender, Modems, Richtfunk-Repeater usw.).

Von der Auftragnehmerin liegt ein Nachweis über die Lieferung der Systemteile bisher nicht vor. Die Bundesnetzagentur bestätigte zwar, dass gegen den Versuchsbetrieb der Station „Rauener Berge“ aus technischer Sicht keine Einwände bestehen. Sie bestätigte hingegen nicht die Betriebszulässigkeit durch Positivbescheid. Die Staatskanzlei hält daher die Bedingungen für nicht erfüllt.

Soweit die Landesregierung sich entscheidet, von dem Projekt Abstand zu nehmen, ist das Ziel der Förderung verfehlt. Eine Verwendung der für dieses Projekt vorgesehenen Mittel von 1,4 Mio. Euro für andere Maßnahmen, z. B. in anderen nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz zulässigen Förderbereichen, ist nicht mehr möglich, weil Maßnahmen spätestens noch 2010 begonnen sein mussten. Die Staatskanzlei hat in diesem Fall gegebenenfalls abgeforderte Mittel wegen der nicht zu erwartenden längerfristigen Nutzung an den Bund zurückzuzahlen.

3.5 Kurzbeschreibung der Maßnahmen

Der Inhalt und der Umfang der Kurzbeschreibung im ILB-Service-Portal sind entscheidende Grundlagen für die Prüfung des Vorhabens durch den Bund. Die Qualität und Aussagekraft der Kurzbeschreibung hat somit maßgeblichen Einfluss auf eine zügige und abschließende Entscheidungsfindung über die Einhaltung der Kriterien des Zukunftsinvestitionsgesetzes und damit über mögliche Mittelrückforderungen.

Im Hinblick auf die Erfüllung der Fördervoraussetzungen nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz sind dabei insbesondere die eindeutige Identifizierbarkeit (Ort, Art, Inhalt und Umfang) der Maßnahme, die Erfüllung öffentlicher Aufgaben, der Investitionscharakter, die Bedeutsamkeit sowie die widerspruchsfreie Zuordnung zu einem Förderbereich wesentliche Kriterien für eine vollständige Kurzbeschreibung. Darüber hinaus ist gegenüber dem Bund die Erfüllung der Fördervoraussetzungen der längerfristigen Nutzung und der Zusätzlichkeit sowie die Beachtung des Doppelförderungsverbot durch entsprechende Kennzeichnungen des jeweiligen Datensatzes zu bestätigen. Der Bund erhält erst nach Abgabe der Schlusserklärung für ein Vorhaben Einblick in den Datensatz und entscheidet somit erst nach der Verwendung der Finanzhilfen und anhand der Kurzbeschreibung der Maßnahme über den zweckentsprechenden Mitteleinsatz.

Dies macht nach Auffassung des LRH eine frühzeitige Bewertung der Kurzbeschreibung sowie entsprechende Reaktionsmechanismen seitens des Landes erforderlich. Ziel sollte sein, das Risiko von Mittelfehlverwendungen durch die Vorhabensträger und damit mögliche Mittelrückforderungen durch den Bund zu vermeiden.

Bereits in der ersten Phase seiner Prüfung hatte der LRH festgestellt, dass ein bedeutender Teil der Kurzbeschreibungen nicht den Anforderungen des Bundes entsprach. Der LRH empfahl dem MdF daraufhin, die Kurzbeschreibungen einer intensiveren Prüfung zu unterziehen.

Bei den geprüften Maßnahmen in den ausgewählten Förderbereichen stellte der LRH nunmehr Folgendes fest:

Lärmschutz an kommunalen Straßen

Das MdF hat den Landkreisen und kreisfreien Städten Hinweise zur Gestaltung der Kurzbeschreibung⁵⁴ gegeben. Danach muss bei Maßnahmen des „kommunalen Straßenbaus“ der Kurzbeschreibung zu entnehmen sein,

- dass die Maßnahme auf Lärmschutzmaßnahmen begrenzt ist,
- dass die Maßnahmebeschreibung dem Förderbereich 9 nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz zuzuordnen ist.

⁵⁴ Stand: 6. Juli 2009.

Bei den geprüften Maßnahmen stellte der LRH folgende Mängel fest:

- Identifizierbarkeit⁵⁵ des Vorhabens nicht eindeutig: ein Fall
- Maßnahme ist nicht als Lärminderungsmaßnahme erkennbar: ein Fall
- Zuordnung zum Förderbereich fraglich: vier Fälle

Hochschulen und Forschung

Für Maßnahmen in den Förderbereichen Hochschulen und Forschung verwies das MWFK darauf, dass es die Kurzbeschreibungen anhand des vom MdF entwickelten Leitfadens überprüft und gegebenenfalls angepasst habe. Dabei seien in Abstimmung mit den Antragstellern jedoch keine inhaltlichen Änderungen beim Antragsgegenstand vorgenommen, sondern lediglich klarstellende Korrekturen zum Zwecke der eindeutigen Identifizierbarkeit oder verständlicheren Erläuterung des Vorhabens eingefügt worden.

Ungeachtet dessen stellte der LRH bei einer Plausibilitätskontrolle der Datensätze fest, dass gegenwärtig noch ein bedeutender Teil der Kurzbeschreibungen nicht den Anforderungen des Bundes entspricht. So war allein bei sieben von zwölf geprüften Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von 5,8 Mio. Euro aus der Kurzbeschreibung die Erfüllung der Förderkriterien des Zukunftsinvestitionsgesetzes nicht hinreichend erkennbar. Neben fehlenden Adressen lagen zum Bedarf, zur Zielstellung, Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie zum Energieeffizienzniveau und zu konkreten Folgekosteneinsparungen nur unvollständige oder allgemeingültige Angaben vor.

Informationstechnologie

Die als ein Bauvorhaben beauftragten 26 Richtfunkstrecken sind im ILB-Service-Portal mit 26 eigenen Identifikations-Nummern eingetragen. Die erforderliche Kurzbeschreibung lautet für jede Maßnahme ohne Standortangabe gleichermaßen „Breitbandinfrastrukturausbau – Heranführung des point of interconnection (poi) an das örtliche Verteilernetz.“ In einem Fall enthält die Kurzbeschreibung eine ergänzende Information zum Standort der Maßnahme.

⁵⁵ Die Kurzbeschreibung enthält keine Bezeichnung der Straße.

In den vorliegenden Fällen hält der LRH die Kurzbeschreibungen nicht nur hinsichtlich der örtlichen Bestimmung für nicht ausreichend. Sie erlauben keine Zuordnung zu einem konkreten örtlichen Vorhaben.

Der LRH weist erneut auf die besondere Bedeutung vollständiger und eindeutiger Kurzbeschreibungen hin. Das Risiko für das Land besteht zumindest in einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand, sollte der Bund bei der erstmaligen Prüfung des Verwendungsnachweises keine eindeutige Aussage über die Förderfähigkeit der Maßnahme treffen können. Der LRH empfiehlt den Ressorts daher, die Kurzbeschreibungen nach dem Abschluss der Maßnahmen hinsichtlich der Forderungen des Bundes erneut zu überprüfen und spätestens vor Absendung der Schlussklärung gegebenenfalls zu ergänzen bzw. zu präzisieren. Hierzu sollte mit den Vorhabensträgern rechtzeitig eine Abstimmung vorgenommen werden.

4 Stellungnahmen der geprüften Ressorts

Das MdF hat dem LRH mit Schreiben vom 2. Mai 2011 zu den Prüfungsfeststellungen eine Stellungnahme übersandt, in die auch die Stellungnahmen der fachlich zuständigen Ressorts sowie betroffener Vorhabensträger Eingang gefunden haben.

4.1 Zur Mittelverwendungsfrist

Nach Auffassung des MdF ist grundsätzlich zwischen den Fördervorhaben, die mit einem Zuwendungsbescheid nach § 44 LHO gefördert werden, den landeseigenen Vorhaben und den aus den kommunalen Pauschalmitteln finanzierten Maßnahmen zu unterscheiden: Bei Vorhaben, für die Mittel durch einen Zuwendungsbescheid bewilligt worden seien, obliege es den Bewilligungsstellen, die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen des Zuwendungsbescheides zu überwachen. Bei landeseigenen Vorhaben könne es buchungsbedingt zu keinem vorzeitigen Mittelabruf kommen. Die kommunalen Spitzenverbände hätten schließlich in den Gesprächen mit der Landesregierung versichert, dass sämtliche Regelungen des Zukunftsinvestitionsgesetzes und der Verwaltungsvereinbarung durch die Vorhabensträger auf der kommunalen Ebene eingehalten würden. Daher sehe das MdF die verfahrensbedingte Regelung, dass die Kommunen die Zinsbeträge für den nicht fristgerechten Mitteleinsatz selbst ermitteln, als gerechtfertigt an. Es nehme den Hinweis des LRH jedoch auf und werde die Landräte nochmals auf die Selbstverpflichtung der Kommunen schriftlich hinweisen.

Das MWFK hat darauf hingewiesen, dass es für die Zuwendungsvorhaben in seinem Zuständigkeitsbereich nach dem Abschluss der Maßnahmen und als Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfungen gegebenenfalls auch Zinsen wegen der nicht fristgerechten Mittelverwendung erheben werde.

Der LRH hat ausschließlich auf die finanziellen Folgen der Überschreitung der Sechswochen-Frist bei Maßnahmen hingewiesen, für die Mittel durch einen Zuwendungsbescheid bewilligt wurden. Er sieht sich in diesen Fällen in seiner Auffassung bestätigt und begrüßt die von den Ressorts beabsichtigten Verfahrensweisen.

4.2 Zu Lärmschutzmaßnahmen

Das MdF widerspricht der vom LRH dargelegten Risikobewertung hinsichtlich der Lärmschutzmaßnahme grundsätzlich nicht, lehnt jedoch die Empfehlungen des LRH zur Begrenzung von Rückforderungsrisiken bzw. Haftungsrisiken des Bundes ab. Das MdF sieht sich insoweit mit Verweis auf die kommunale Zuständigkeit für diese Mittel nicht in der Verantwortung. Es weist die Kriterienvorgabe, die Auswahl der Maßnahmen und die Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Zukunftsinvestitionsgesetz ausschließlich den Kommunen zu. Das MdF vermag den Empfehlungen des LRH auch deshalb nicht näher zu treten, weil es für den damit einhergehenden Aufwand über keine Ressourcen verfügen würde. Im Übrigen bestreitet das MdF nicht, dass die Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes grundsätzlich den Ländern obliegt - wie bei Finanzhilfen verfassungsrechtlich vorgegeben.

Der LRH hat die Wertungen und Argumente des MdF eingehend geprüft und die Hinweise der Kommunen berücksichtigt. Er sieht keine Veranlassung, von seinen Darstellungen, Wertungen und Empfehlungen abzuweichen. Jedenfalls liegt das Risiko von Rückforderungen und Haftungsansprüchen durch den Bund ungeachtet landesinterner Zuständigkeiten beim Land. Auch hätte das Land die Einzelheiten der Förderung von Lärmschutzmaßnahmen bestimmen und den Kommunen vorgeben können.

4.3 Zu Hochschulen und Forschung

Das MWFK bestätigt, dass die in den ursprünglichen Anträgen angegebenen energetischen Einsparungen nicht bei allen Projekten der Hochschulen und Studentenwerke mit Mitteln aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz umsetzbar seien. Die vom LRH dargelegte Problematik, dass bei mehreren Sanierungs- und Umbauvorhaben die ange-

strebten Einspareffekte erst mit weiteren, vom Land zu finanzierenden Maßnahmen erreicht werden können, nehme das MWFK zum Anlass, diese Projekte gemeinsam mit dem BLB und den Hochschulen zu analysieren und die Darstellungen gegenüber dem Bund entsprechend anzupassen.

Die vom LRH bei größeren Baumaßnahmen festgestellten Verzögerungen beim Mittelabfluss seien auf den erforderlichen zeitlichen Vorlauf für Planungen und Ausschreibungen zurückzuführen. Das MWFK werde daher sein Finanzcontrolling intensivieren sowie bei den genannten kritischen Vorhaben ein spezifisches Projektmonitoring einsetzen. Es hat weiterhin zugesagt, die Hinweise des LRH zum Anlass zu nehmen, die Maßnahmen kritisch zu überprüfen und intensiv zu begleiten.

Das MWFK weist schließlich darauf hin, dass der Schwerpunkt der umzusetzenden Maßnahmen im laufenden Haushaltsjahr liege und es in Abstimmung mit den Projektbeteiligten den Umsetzungsstand und die vereinbarten Projekttermine erörtern werde, um eine fristgerechte Fertigstellung der Baumaßnahmen sicherzustellen.

Der LRH begrüßt, dass das MWFK aus den Prüfungsfeststellungen Schlussfolgerungen gezogen und entsprechende projektspezifische Maßnahmen eingeleitet hat sowie sein bestehendes Risikomanagement qualifizieren wird.

4.4 Zur Informationstechnologie

Die Staatskanzlei teilt die Auffassung des LRH zu den beschriebenen Risiken der beiden Maßnahmen der Breitbandversorgung im Wesentlichen nicht. Im Einzelnen bestreitet die Staatskanzlei Mängel und Risiken bei der Vergabe der Bauleistung, insbesondere, dass die Bieter die Leistungen nicht gleich verstehen konnten. Sie sieht auch keine finanziellen Risiken darin, dass die tatsächlichen Bauleistungen von den ausgeschriebenen Leistungen ohne entsprechende Nachtragsvereinbarungen abwichen.

Die Staatskanzlei tritt mit Verweis auf die Haushaltssystematik auch der Zuordnung der Baumaßnahme als große Landesbaumaßnahme und entsprechender Sachbehandlung entgegen. Zudem sieht die Staatskanzlei entgegen dem LRH die Kommunen bereits ab Abnahme der Bauleistung als Eigentümer der Richtfunkanlagen an, sich mithin nicht mehr in der Verantwortung.

Die Staatskanzlei erkennt derzeit auch kein Risiko, die Richtfunkanlagen nicht termingerecht fertig zu stellen. Sie betrachtet die Anlagen im Gegensatz zum LRH be-

reits als fertig gestellt, wenn die Anlage zwar betriebsbereit, jedoch noch nicht an das örtliche Verteilernetz angeschlossen ist.

Aus dem begonnenen Vorhaben der Flächenfunkversorgung bestreitet die Staatskanzlei Risiken für Rückzahlungen an den Bund, weil noch keine Mittel geflossen seien.

Der LRH hat die Wertungen und Argumente der Staatskanzlei eingehend geprüft und bei seinen Ausführungen entsprechend berücksichtigt. Er sieht keine Veranlassung, von seinen Darstellungen und Wertungen der unbestrittenen Sachverhalte abzuweichen.

4.5 Zur Kurzbeschreibung der Maßnahmen

Das MdF stimmt der Auffassung des LRH über die besondere Bedeutung vollständiger und eindeutiger Kurzbeschreibungen für die Maßnahmen uneingeschränkt zu. Aus diesem Grunde prüfe das MdF jede Kurzbeschreibung vor dem Hochladen des Verwendungsnachweises in die Datenbank des Bundes. Im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten würden auch laufende Vorhaben geprüft und die Kurzbeschreibung nach Abstimmung mit den Kommunen oder dem Ressort angepasst.

Auch das MWFK will nach den Hinweisen des LRH die Kurzbeschreibungen einer erneuten Überprüfung in Bezug auf die rechtlichen Vorgaben unterziehen.

Der LRH begrüßt die vom Land eingeleiteten Maßnahmen, mit denen die Anerkennung der Verwendungsnachweise durch den Bund sichergestellt werden soll.

5 Fazit und Ausblick

In der zweiten Phase seiner Prüfung kommt der LRH zum Ergebnis, dass zum 31. Dezember 2010 insgesamt 69,7 % der Mittel nach dem ZulnvG bereits verwendet wurden. Bei Vorhaben des Landes, der Kommunen und weiterer Zuwendungsempfänger mit einem hohen Investitionsvolumen zeigen sich jedoch teilweise erhebliche Verzögerungen im Projektfortschritt. Der LRH sieht die Gefahr, dass bereits begonnene Maßnahmen in den verbleibenden sechs Monaten nicht mehr fristgerecht fertig gestellt werden, um noch aus dem ZulnvG finanziert werden zu können. Das Land sollte daher für seinen Verantwortungsbereich die kritischen Projekte sondieren und selbständige Teilabschnitte der Investitionsvorhaben bilden, die noch mit Mitteln des ZulnvG finanziert werden können. Die zuständigen Ressorts sollten ihr Projektcontrolling intensivieren.

Das ZulnvG hatte zum Ziel, schnellstmöglich konjunkturelle Impulse zu erzeugen. Eine zügige und verwaltungseffiziente Umsetzung der Finanzhilfen hatte bei der Ausgestaltung des gesamten Verfahrens Vorrang. Das darf jedoch nicht dazu führen, dass die Grundsätze eines ordnungsgemäßen Verwaltungshandelns vernachlässigt werden. Das Land hat sich gegenüber dem Bund verpflichtet, bei der Mittelbewilligung und –verwendung insbesondere die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten. Das gilt gleichermaßen für die den Kommunen pauschal bewilligten Finanzhilfen. Das Land hat auch hier sicherzustellen, dass die Letzempfänger der Finanzhilfen die Vorgaben des ZulnvG beachten. Die Beispiele aus dem Förderbereich Lärmschutz an kommunalen Straßen lassen den LRH zweifeln, ob das Land seiner Verantwortung in vollem Umfang gerecht geworden ist. Gerade weil der Bund von Verfassung wegen gehindert ist, den Verwendungszweck der Finanzhilfen hinsichtlich der Auswahl, der Lage, des Umfangs oder der sachlichen Ausgestaltung der finanzierten Projekte weiter zu differenzieren, wäre es Aufgabe des Landes gewesen, für den wirtschaftlichen und zweckentsprechenden Mitteleinsatz einheitliche, den Förderzweck konkretisierende Anforderungen vorzugeben.

Wie schon bei seiner ersten Prüfung stellte der LRH auch diesmal fest, dass ein bedeutender Teil der Kurzbeschreibungen für die finanzierten Maßnahmen nicht den Anforderungen des Bundes entspricht. Er empfiehlt daher erneut, die Kurzbeschreibungen nach Abschluss der Maßnahmen gegebenenfalls zu ergänzen bzw. zu präzisieren, um die Anerkennung der zweckentsprechenden Mittelverwendung durch den Bund sicherzustellen.

Dr. Reinhardt

Dr. Apelt

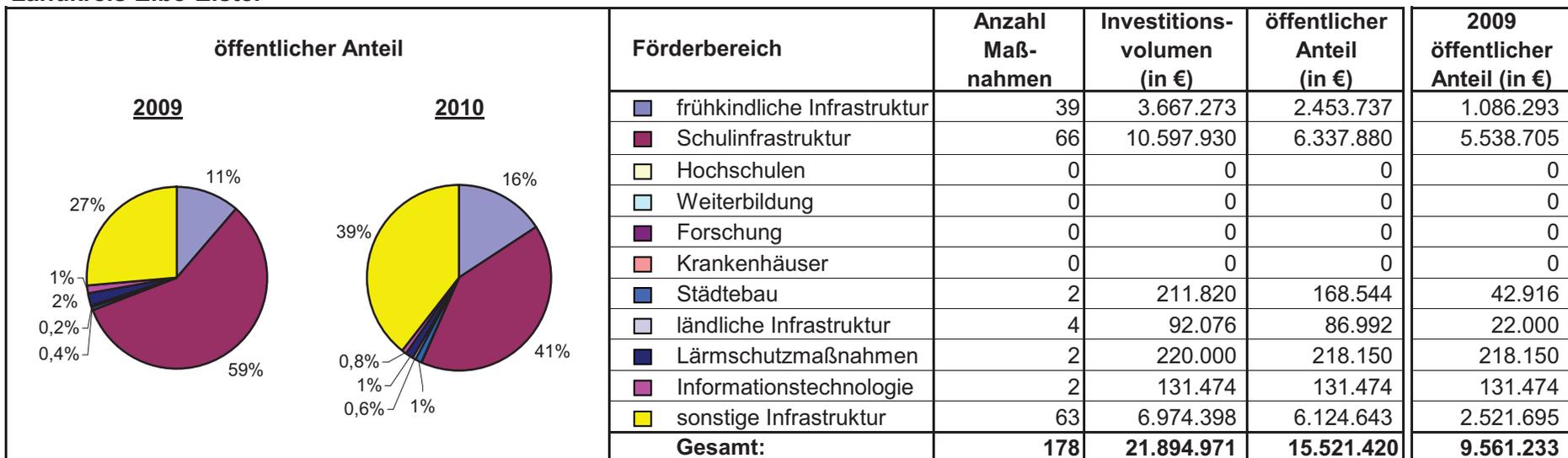


Investitionsvolumen, öffentlicher Anteil und Aufteilung der Finanzhilfen nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz auf die Förderbereiche für alle Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg (Stand: 31. Dezember 2010)

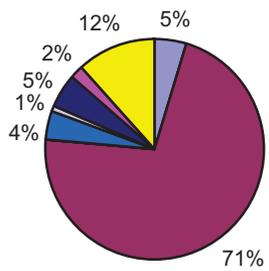
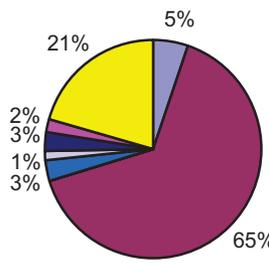
Landkreis Barnim



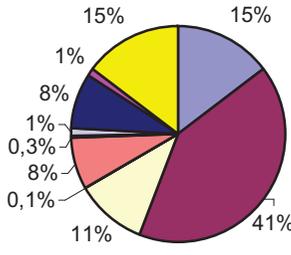
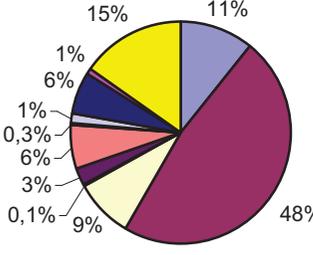
Landkreis Elbe-Elster



Landkreis Havelland

öffentlicher Anteil		Förderbereich	Anzahl Maßnahmen	Investitionsvolumen (in €)	öffentlicher Anteil (in €)	2009 öffentlicher Anteil (in €)
<p>2009</p>  <p>2010</p> 	frühkindliche Infrastruktur	16	1.246.548	1.074.175	669.419	
	Schulinfrastruktur	70	14.875.760	12.905.298	10.185.722	
	Hochschulen	0	0	0	0	
	Weiterbildung	0	0	0	0	
	Forschung	0	0	0	0	
	Krankenhäuser	0	0	0	0	
	Städtebau	1	613.090	607.151	613.090	
	ländliche Infrastruktur	4	245.281	244.395	118.902	
	Lärmschutzmaßnahmen	4	648.878	571.058	708.000	
	Informationstechnologie	7	392.256	392.232	277.211	
	sonstige Infrastruktur	31	7.173.807	4.079.582	1.659.559	
	Gesamt:	133	25.195.620	19.873.891	14.231.903	

Landkreis Dahme-Spree

öffentlicher Anteil		Förderbereich	Anzahl Maßnahmen	Investitionsvolumen (in €)	öffentlicher Anteil (in €)	2009 öffentlicher Anteil (in €)
<p>2009</p>  <p>2010</p> 	frühkindliche Infrastruktur	24	7.632.709	2.857.170	3.162.678	
	Schulinfrastruktur	98	17.729.044	12.447.945	8.839.041	
	Hochschulen	12	2.313.008	2.313.008	2.313.365	
	Weiterbildung	1	19.941	19.941	30.000	
	Forschung	1	700.000	700.000	0	
	Krankenhäuser	1	2.134.751	1.680.000	1.680.000	
	Städtebau	1	85.402	66.312	66.312	
	ländliche Infrastruktur	10	449.364	324.674	223.776	
	Lärmschutzmaßnahmen	11	1.983.926	1.622.881	1.762.951	
	Informationstechnologie	4	262.948	262.948	262.948	
	sonstige Infrastruktur	57	5.586.355	3.987.988	3.170.360	
	Gesamt:	220	38.897.448	26.282.867	21.511.431	

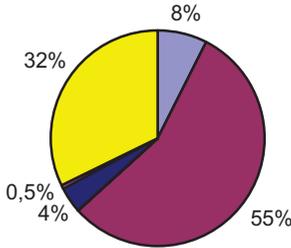
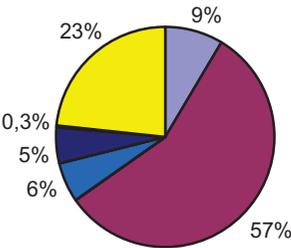
Landkreis Oder-Spree

öffentlicher Anteil		Förderbereich	Anzahl Maßnahmen	Investitionsvolumen (in €)	öffentlicher Anteil (in €)	2009 öffentlicher Anteil (in €)
<p>2009</p>	<p>2010</p>	frühkindliche Infrastruktur	35	4.649.794	3.632.450	3.387.981
		Schulinfrastruktur	91	15.278.032	11.714.836	10.870.012
		Hochschulen	0	0	0	0
		Weiterbildung	2	441.990	236.680	236.680
		Forschung	0	0	0	0
		Krankenhäuser	0	0	0	0
		Städtebau	6	1.029.500	981.053	981.053
		ländliche Infrastruktur	20	944.964	744.784	754.616
		Lärmschutzmaßnahmen	2	402.404	402.404	336.404
		Informationstechnologie	2	131.474	131.474	131.474
		sonstige Infrastruktur	33	6.537.251	5.784.604	5.704.720
		Gesamt:	191	29.415.409	23.628.285	22.402.940

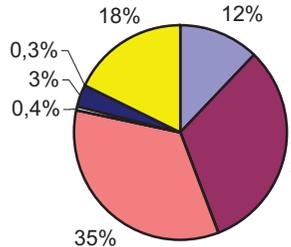
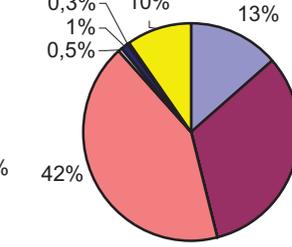
Landkreis Märkisch-Oderland

öffentlicher Anteil		Förderbereich	Anzahl Maßnahmen	Investitionsvolumen (in €)	öffentlicher Anteil (in €)	2009 öffentlicher Anteil (in €)
<p>2009</p>	<p>2010</p>	frühkindliche Infrastruktur	28	7.059.415	2.170.719	2.060.200
		Schulinfrastruktur	94	16.733.434	13.926.724	12.144.618
		Hochschulen	0	0	0	0
		Weiterbildung	0	0	0	0
		Forschung	0	0	0	0
		Krankenhäuser	0	0	0	0
		Städtebau	0	0	0	0
		ländliche Infrastruktur	3	159.727	146.427	26.727
		Lärmschutzmaßnahmen	3	355.402	315.731	0
		Informationstechnologie	2	183.877	183.877	65.737
		sonstige Infrastruktur	77	7.910.738	6.388.476	5.854.754
		Gesamt:	207	32.402.593	23.131.954	20.152.036

Landkreis Oberhavel

öffentlicher Anteil		Förderbereich	Anzahl Maßnahmen	Investitionsvolumen (in €)	öffentlicher Anteil (in €)	2009 öffentlicher Anteil (in €)
<p>2009</p> 	<p>2010</p> 	frühkindliche Infrastruktur	20	2.266.948	2.108.627	943.029
		Schulinfrastruktur	79	29.773.628	14.039.081	6.903.325
		Hochschulen	0	0	0	0
		Weiterbildung	0	0	0	0
		Forschung	0	0	0	0
		Krankenhäuser	0	0	0	0
		Städtebau	2	3.608.000	1.419.179	0
		ländliche Infrastruktur	1	8.858	7.972	0
		Lärmschutzmaßnahmen	3	1.447.042	1.320.000	470.000
		Informationstechnologie	1	65.737	65.737	65.737
		sonstige Infrastruktur	41	6.111.495	5.769.944	4.008.385
		Gesamt:	147	43.281.708	24.730.540	12.390.476

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

öffentlicher Anteil		Förderbereich	Anzahl Maßnahmen	Investitionsvolumen (in €)	öffentlicher Anteil (in €)	2009 öffentlicher Anteil (in €)
<p>2009</p> 	<p>2010</p> 	frühkindliche Infrastruktur	20	4.441.446	3.157.991	2.822.003
		Schulinfrastruktur	60	8.870.432	8.255.238	6.851.306
		Hochschulen	0	0	0	0
		Weiterbildung	0	0	0	0
		Forschung	0	0	0	0
		Krankenhäuser	1	12.121.151	8.800.000	8.800.000
		Städtebau	0	0	0	0
		ländliche Infrastruktur	2	112.930	109.420	109.420
		Lärmschutzmaßnahmen	5	826.799	826.799	229.012
		Informationstechnologie	1	65.737	65.737	65.737
		sonstige Infrastruktur	46	5.286.735	4.548.705	2.053.269
		Gesamt:	135	31.725.230	25.763.890	20.930.747

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

öffentlicher Anteil		Förderbereich	Anzahl Maßnahmen	Investitionsvolumen (in €)	öffentlicher Anteil (in €)	2009 öffentlicher Anteil (in €)
<p>2009</p> <p>2010</p>	frühkindliche Infrastruktur	26	6.289.253	3.203.933	2.861.556	
	Schulinfrastruktur	40	4.771.941	4.590.532	4.534.385	
	Hochschulen	5	3.833.497	3.833.497	3.837.700	
	Weiterbildung	0	0	0	0	
	Forschung	0	0	0	0	
	Krankenhäuser	1	6.208.372	4.560.000	4.560.000	
	Städtebau	2	468.801	380.302	584.302	
	ländliche Infrastruktur	28	1.012.500	745.340	462.235	
	Lärmschutzmaßnahmen	3	233.657	214.557	195.746	
	Informationstechnologie	3	236.703	236.703	241.474	
	sonstige Infrastruktur	16	3.791.506	3.354.165	1.497.269	
	Gesamt:	124	26.846.230	21.119.029	18.774.667	

Landkreis Potsdam-Mittelmark

öffentlicher Anteil		Förderbereich	Anzahl Maßnahmen	Investitionsvolumen (in €)	öffentlicher Anteil (in €)	2009 öffentlicher Anteil (in €)
<p>2009</p> <p>2010</p>	frühkindliche Infrastruktur	24	5.498.390	3.569.410	2.952.387	
	Schulinfrastruktur	89	24.811.564	14.106.521	11.245.968	
	Hochschulen	0	0	0	0	
	Weiterbildung	0	0	0	0	
	Forschung	2	2.360.000	2.360.000	0	
	Krankenhäuser	0	0	0	0	
	Städtebau	3	732.532	436.203	20.000	
	ländliche Infrastruktur	21	1.144.564	623.620	53.340	
	Lärmschutzmaßnahmen	3	829.599	284.040	192.610	
	Informationstechnologie	3	262.837	262.837	141.737	
	sonstige Infrastruktur	60	7.676.526	5.904.253	2.239.192	
	Gesamt:	205	43.316.012	27.546.884	16.845.234	

Landkreis Prignitz

öffentlicher Anteil		Förderbereich	Anzahl Maßnahmen	Investitionsvolumen (in €)	öffentlicher Anteil (in €)	2009 öffentlicher Anteil (in €)
<p>2009</p>	<p>2010</p>	frühkindliche Infrastruktur	18	1.239.300	1.055.132	1.073.933
		Schulinfrastruktur	64	7.614.812	5.777.585	4.011.146
		Hochschulen	0	0	0	0
		Weiterbildung	0	0	0	0
		Forschung	0	0	0	0
		Krankenhäuser	0	0	0	0
		Städtebau	0	0	0	0
		ländliche Infrastruktur	3	96.581	57.830	43.261
		Lärmschutzmaßnahmen	6	1.334.922	1.193.400	1.053.645
		Informationstechnologie	1	65.737	65.737	65.737
		sonstige Infrastruktur	50	6.509.215	6.152.296	5.392.201
		Gesamt:	142	16.860.567	14.301.980	11.639.923

Landkreis Spree-Neiße

öffentlicher Anteil		Förderbereich	Anzahl Maßnahmen	Investitionsvolumen (in €)	öffentlicher Anteil (in €)	2009 öffentlicher Anteil (in €)
<p>2009</p>	<p>2010</p>	frühkindliche Infrastruktur	23	3.926.916	2.896.210	2.456.240
		Schulinfrastruktur	47	6.343.974	5.585.468	4.571.161
		Hochschulen	0	0	0	0
		Weiterbildung	0	0	0	0
		Forschung	0	0	0	0
		Krankenhäuser	0	0	0	0
		Städtebau	0	0	0	0
		ländliche Infrastruktur	8	1.018.025	534.839	177.864
		Lärmschutzmaßnahmen	2	155.087	155.087	158.057
		Informationstechnologie	3	197.211	197.211	197.211
		sonstige Infrastruktur	28	6.121.801	4.346.202	2.746.395
		Gesamt:	111	17.763.014	13.715.017	10.306.928

Landkreis Teltow-Fläming

öffentlicher Anteil		Förderbereich	Anzahl Maßnahmen	Investitionsvolumen (in €)	öffentlicher Anteil (in €)	2009 öffentlicher Anteil (in €)
<p>2009</p>	<p>2010</p>	frühkindliche Infrastruktur	19	5.880.122	3.421.232	1.799.782
		Schulinfrastruktur	58	14.178.990	10.643.782	4.445.384
		Hochschulen	0	0	0	0
		Weiterbildung	0	0	0	0
		Forschung	1	420.070	420.070	420.070
		Krankenhäuser	0	0	0	0
		Städtebau	1	82.958	28.300	135.911
		ländliche Infrastruktur	15	956.839	688.057	600.397
		Lärmschutzmaßnahmen	0	0	0	0
		Informationstechnologie	1	65.737	65.737	65.737
		sonstige Infrastruktur	52	10.945.053	9.394.086	3.256.050
		Gesamt:	147	32.529.769	24.661.264	10.723.331

Landkreis Uckermark

öffentlicher Anteil		Förderbereich	Anzahl Maßnahmen	Investitionsvolumen (in €)	öffentlicher Anteil (in €)	2009 öffentlicher Anteil (in €)
<p>2009</p>	<p>2010</p>	frühkindliche Infrastruktur	33	3.123.166	2.917.409	2.695.442
		Schulinfrastruktur	81	8.279.507	6.711.935	5.968.551
		Hochschulen	0	0	0	0
		Weiterbildung	0	0	0	0
		Forschung	0	0	0	0
		Krankenhäuser	1	120.300	120.000	120.000
		Städtebau	0	0	0	0
		ländliche Infrastruktur	13	338.490	277.209	258.530
		Lärmschutzmaßnahmen	3	854.254	449.937	190.996
		Informationstechnologie	4	618.393	617.174	447.174
		sonstige Infrastruktur	35	6.350.586	4.601.737	3.631.334
		Gesamt:	170	19.684.696	15.695.401	13.312.027

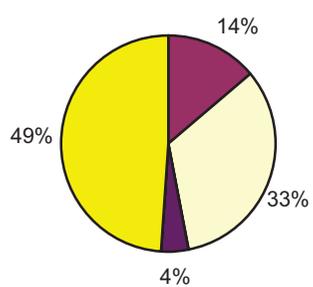
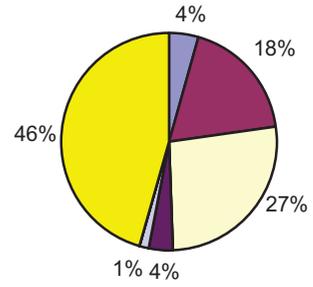
Kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel

öffentlicher Anteil		Förderbereich	Anzahl Maßnahmen	Investitionsvolumen (in €)	öffentlicher Anteil (in €)	2009 öffentlicher Anteil (in €)
<p>2009</p>	<p>2010</p>	frühkindliche Infrastruktur	6	2.427.279	2.427.279	2.435.527
		Schulinfrastruktur	22	1.907.179	1.595.220	798.281
		Hochschulen	18	1.765.741	1.764.548	1.772.010
		Weiterbildung	0	0	0	0
		Forschung	0	0	0	0
		Krankenhäuser	1	400.000	400.000	400.000
		Städtebau	0	0	0	0
		ländliche Infrastruktur	2	709.744	638.769	0
		Lärmschutzmaßnahmen	2	937.051	937.051	937.051
		Informationstechnologie	0	0	0	0
		sonstige Infrastruktur	25	5.605.642	5.443.540	5.029.123
		Gesamt:	76	13.752.636	13.206.407	11.371.992

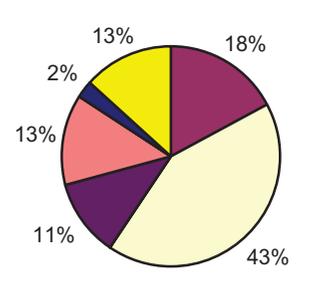
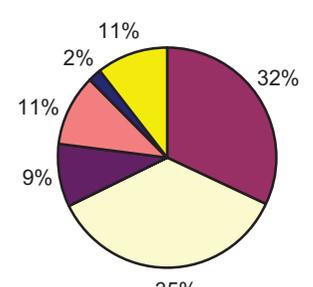
Kreisfreie Stadt Cottbus

öffentlicher Anteil		Förderbereich	Anzahl Maßnahmen	Investitionsvolumen (in €)	öffentlicher Anteil (in €)	2009 öffentlicher Anteil (in €)
<p>2009</p>	<p>2010</p>	frühkindliche Infrastruktur	2	1.256.385	1.256.385	1.250.000
		Schulinfrastruktur	40	16.690.378	16.550.164	15.558.824
		Hochschulen	28	8.964.491	8.964.491	7.091.646
		Weiterbildung	0	0	0	0
		Forschung	0	0	0	250.000
		Krankenhäuser	0	0	0	0
		Städtebau	0	0	0	0
		ländliche Infrastruktur	1	1.080.405	972.365	0
		Lärmschutzmaßnahmen	0	0	0	0
		Informationstechnologie	0	0	0	0
		sonstige Infrastruktur	7	4.388.031	4.329.855	2.290.000
		Gesamt:	78	32.379.690	32.073.260	26.440.470

Kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)

öffentlicher Anteil		Förderbereich	Anzahl Maßnahmen	Investitionsvolumen (in €)	öffentlicher Anteil (in €)	2009 öffentlicher Anteil (in €)
<p>2009</p> 	<p>2010</p> 	frühkindliche Infrastruktur	5	679.455	678.987	0
		Schulinfrastruktur	22	2.871.802	2.819.921	1.798.928
		Hochschulen	10	4.090.026	4.087.243	4.297.596
		Weiterbildung	0	0	0	0
		Forschung	1	550.000	550.000	550.000
		Krankenhäuser	0	0	0	0
		Städtebau	0	0	0	0
		ländliche Infrastruktur	1	244.196	219.776	0
		Lärmschutzmaßnahmen	0	0	0	0
		Informationstechnologie	0	0	0	0
		sonstige Infrastruktur	6	7.005.226	7.005.226	6.354.926
		Gesamt:	45	15.440.705	15.361.153	13.001.450

Kreisfreie Stadt und Landeshauptstadt Potsdam

öffentlicher Anteil		Förderbereich	Anzahl Maßnahmen	Investitionsvolumen (in €)	öffentlicher Anteil (in €)	2009 öffentlicher Anteil (in €)
<p>2009</p> 	<p>2010</p> 	frühkindliche Infrastruktur	0	0	0	0
		Schulinfrastruktur	59	36.819.813	30.419.828	12.747.091
		Hochschulen	50	33.829.488	33.829.488	31.343.967
		Weiterbildung	0	0	0	0
		Forschung	22	8.786.695	8.786.695	8.513.016
		Krankenhäuser	1	14.140.000	9.960.000	9.960.000
		Städtebau	0	0	0	0
		ländliche Infrastruktur	1	8.858	7.972	0
		Lärmschutzmaßnahmen	3	4.216.200	1.813.730	1.813.730
		Informationstechnologie	0	0	0	0
		sonstige Infrastruktur	5	10.034.039	10.023.179	9.850.000
		Gesamt:	141	107.835.093	94.840.892	74.227.804

Anmerkung: Abweichungen von 100 % ergeben sich durch Rundungsdifferenzen.

Geprüfte Lärmschutzmaßnahmen im kommunalen Straßenbau (Stand: 1. Februar 2011)

Lfd. Nr.	ILB-Ident-Nr.	FB	LK	Kurzbeschreibung	Investitionsvolumen (€)	Beginn	Ende
1	GM-BAR-045-2	11	BAR	"Durch den lang anhaltenden strengen Winter 2009/2010 sind in der Gemeinde Chorin OT Senftenhütte extreme Straßenschäden entstanden, somit befinden sie sich in einem desolaten Zustand. Die Gemeinde mit ihren 2453 EW gehört zu den ländlich geprägten Ortschaften. Mit der Ausbesserung wird auf lange Sicht eine Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse erreicht. Durch den Deckenschluss mit Flüsterasphalt wird die Lärmbelastigung gemindert."	70.000,00	01.07.2010	30.08.2011
2	GM-EE-024-2	9	EE	"Lärmschutzmaßnahme an der H.-Heine-Str. in 04924 Bad Liebenwerda von der Schloßäckerstr. bis zur Lessingstr.(Länge ca.270m)Fahrbahnbreite ca.6m:Kleinpflaster aus Granit mit Bettung aufgenommen; beidseitiges Gerinne aus vorhandenem Granit-Kleinpflaster hergestellt; Straßenaufbau max.10cm Ausgleichsschicht,2-lagiger Asphalt für Bauklasse IV im Dachgefälle; Rückbau u. Entsorgung der alten Borde; beidseitig neue Borde mit Anpassung an den Gehweg/Randstreifen;Lärminderungsplan § 47a BlmschG liegt vor"	110.000,00	20.04.2009	05.10.2009
3	GM-EE-024-3	9	EE	"Lärmschutzmaßnahme an der Goethestr. in 04924 Bad Liebenwerda, von der H.-Heine-Str. bis zur Schillerstr (Länge ca. 260m)Fahrbahnbreite ca. 6m: Kleinpflaster aus Granit mit Bettung aufnehmen; beidseitiges Gerinne aus vorhandenem Granit-Kleinpflaster herstellen; Straßenaufbau max. 10cm Ausgleichsschicht,2-lagiger Asphalt für Bauklasse V im Dachgefälle; Rückbau und Entsorgung der alten Borde; beidseitig neue Borde mit Anpassung an den Gehweg/Randstreifen;Lärminderungsplan § 47a BlmschG liegt vor"	110.000,00	20.04.2009	30.10.2009
4	GM-HVL-080-2	9	HVL	"Ausbau Hansastraße in 14612 Falkensee, Lärmschutzmaßnahme auf 40 Meter Länge zwischen Schlaggraben und Ringpromenade durch Austausch des alten Großsteinpflasters gegen Asphalt Fahrdecke zur Minimierung des Verkehrslärms bzw. zur Verringerung der Schallübertragung (Lärminderung bis zu 3 dB). Zusätzlichkeit und Nachhaltigkeit sind gegeben."	150.000,00	26.06.2009	30.04.2010
5	GM-HVL-252-5	9	HVL	"Austausch des vorhandenen Großsteinpflasters gegen eine Asphaltfahrbahndecke in der Friedrich-Engels-Str. in 14712 Rathenow von der Kreuzung Puschkinstraße bis zur Kreuzung Berliner Straße. Die Länge der Straße beträgt 318,55 m und die Breite 8,00 m. Die Maßnahme entspricht der Lärminderungsplanung der Stadt Rathenow von 1997 nach § 47 a Bundesimmissionsschutzgesetz zur Absenkung der Belastung für die Anwohner durch Verkehrslärm um etwa 6 dB(A) (Lärmschutzmaßnahme kommunale Straße). "	132.000,00	17.08.2009	31.03.2010
6	GM-LDS-217-5	9	LDS	"Auf die Mühlenstraße" im Ortsteil Friedersdorf der Gemeinde 15754 Heidesee im Bereich zwischen der „Hauptstraße“ und „Weg zur Mühle“. wurde ein Asphaltbelag auf das vorhandene Natursteinpflaster aufgebracht und die notwendige Straßenentwässerung gebaut. Die Oberfläche aus Natursteinpflaster verursachte beim Befahren eine hohe Lärmbelastung der Anwohner. Die Lärmbelastung konnte um 7-10 dB gesenkt werden. "	68.500,00	01.02.2010	30.11.2011
7	GM-LDS-217-7	9	LDS	"Auf die „Spreenhagener Straße“ im Ortsteil Wolzig der Gemeinde 15754 Heidesee im Bereich zwischen der „Friedersdorfer Straße“ und dem Gelände des Forschungszentrums Seramun wurde ein Asphaltbelag auf das vorhandene Natursteinpflaster aufgebracht und die notwendige Straßenentwässerung gebaut. Die Oberfläche aus Natursteinpflaster verursachte beim Befahren eine hohe Lärmbelastung der Anwohner. Die Lärmbelastung konnte um 7-10 dB gesenkt werden. "	39.300,00	01.02.2010	30.11.2011

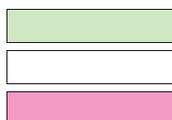
Lfd. Nr.	ILB-Ident-Nr.	FB	LK	Kurzbeschreibung	Investitionsvolumen (€)	Beginn	Ende
8	GM-LDS-217-8	9	LDS	"Auf den „Gussower Feldweg“ im Ortsteil Gussow der Gemeinde 15754 Heidesee im Bereich zwischen der „Bindower Straße“ und dem Weg zum Gutshof wurde ein Asphaltbelag auf das vorhandene Natursteinpflaster aufgebracht und die notwendige Straßenentwässerung gebaut. Die Oberfläche aus Natursteinpflaster verursachte beim Befahren eine hohe Lärmbelastung der Anwohner. Die Lärmbelastung konnte um 7-10 dB gesenkt werden "	36.800,00	01.02.2010	30.11.2011
9	GM-LDS-217-9	9	LDS	"Auf den „Mühlendamm“ im Ortsteil Prieros der Gemeinde 15754 Heidesee im Bereich zwischen der Straße „Zur alten Försterei“ und der Brücke. wurde ein Asphaltbelag auf das vorhandene Natursteinpflaster aufgebracht und die notwendige Straßenentwässerung gebaut. Die Oberfläche aus Natursteinpflaster verursachte beim Befahren eine hohe Lärmbelastung der Anwohner. Die Lärmbelastung konnte um 7-10 dB gesenkt werden "	39.100,00	01.02.2010	30.11.2011
10	GM-LDS-320-3	9	LDS	"Es wurde die Deckschicht der Matschenzstraße, 15926 Luckau von Einmündung Jahnstraße bis Kreuzung Käthe-Kollwitz-Straße erneuert. Austausch von Granitpflaster durch Asphalt - Länge 160 m, Breite 5,50 m; Ausführung: 22 cm Frostschutzschicht, 20 cm Schottertragschicht, 9 cm Asphalttragschicht, 5 cm Asphaltbinderschicht, 4 cm Splittmastixasphalt; erhebliche Verringerung der Lärmimmission durch Fahrzeugverkehr. Kofinanzierung durch Eigenmittel"	93.333,00	13.07.2009	30.11.2010
11	GM-LDS-332-5	9	LDS	"In der Krummenseer Straße, OT Schenkendorf, der Stadt Mittenwalde, Abschnitt Freiherr-von-Loeben-Straße bis 120 m zur Einmündung Straße zum Klärwerk, wurde als Lärmschutzmaßnahme (hohe Lärmbelastung der Anwohner) das vorhandene Pflaster durch Asphalt ersetzt. Der Unterbau musste zwangsläufig mitgemacht werden, da nur so ein ebenes Gefälle zur Niederschlagsentwässerung zu erreichen war. Den Differenzbetrag trug die Stadt Mittenwalde."	473.000,00	07.09.2009	15.10.2010
12	GM-LOS-120-6	9	LDS	"In der Bahnhofstraße Eisenhüttenstadt soll lärmindernder Asphalt unter Nutzung der vorhandenen Großpflasterdecke als Tragschicht eingebaut werden. Die erreichbare Lärminderung ergibt sich aus Veränderung der Straßenoberfläche (50km/h =6dB). Es wird davon ausgegangen, dass der Unterhaltungsaufwand sinken wird und keine zusätzlichen Folgekosten zu erwarten sind. "	119.280,00	17.06.2009	01.03.2011
13	GM-SPN-160-2	9	SPN	"Ortseingang Kaltenborn, Kaltenborner Straße 1 bis 15 in 03172 Guben, - Pflasterbereich - Emissionsmindernde Decke, Austausch des Großsteinpflasters gegen Asphalt-Fahrbahndecke, Lärminderung ca. 6 dB(A) "	82.057,35	16.04.2009	20.02.2010
14	GM-SPN-160-5	9	SPN	"Wilkestraße (Guben) Emissionsmindernde Decke, Fahrbahn sonstiges Pflaster, mit Asphalt überzogen, sehr viele Fehlstellen, Absenkungen, Erneuerung durch emissionsmindernde Asphaltdecke, Anpassung der Einbauten, Lärminderung ca. 3 dB(A) "	73.030,03	23.03.2009	30.07.2010
15	GM-MOL-340-1	9	MOL	"Erneuerung der Fahrbahndecke 15320 Neuhardenberg OT Quappendorf, Lindenstraße. - Sanierung der Asphaltdeckschicht vom Ortseingang Quappendorf aus örtlicher Richtung, in Richtung Knotenpunkt Neutrebbiner Straße - Das Ausmaß der Lärminderung bei Sanierung beträgt ca. 4 dB bei Ersetzung der Deckschicht durch Asphalt lt. Gutachten "	156.401,98	15.12.2009	31.08.2010
16	GM-MOL-472-6	9	MOL	"Sanierung der Paul-Singer-Str. in 15344 Strausberg.(1. und 2. BA)Die Straße ist eine alte Betonstr., die 1984 errichtet wurde. Aufgrund des zunehmenden Verkehrs wurde die Straße erheblich beschädigt. Es erfolgten bisher nur Schlaglochflickungen und kleine Reparaturen.Mit der Erneuerung der bituminösen Verschleißschicht konnte eine erhebliche Lärminderung erreicht werden."	150.000,00	26.04.2010	31.12.2010

Lfd. Nr.	ILB-Ident-Nr.	FB	LK	Kurzbeschreibung	Investitionsvolumen (€)	Beginn	Ende
17	GM-OHV-144-6	9	OHV	"Lärmsanierung Rudolf-Breitscheid-Straße 16540 Hohen Neuendorf, Träger: Stadt Hohen Neuendorf, Die vorhandene Großsteinpflasterdecke wurde zur Lärmsanierung auf einer Breite von 5 bzw. 6 m Breite durch Einbau von Asphalt im Tiefenbau ersetzt. Zusätzliche Querungshilfen für Fußgänger wurden geschaffen. Durch den Einbau der Asphaltdecke nach den Lärmschutzrichtlinien an Straßen wurde die Immissionsbelastung für die Anwohner deutlich gesenkt, da die Straße stark befahren ist."	597.042,13	09.09.2009	21.08.2010
18	GM-OPR-052-2	9	OPR	"Austausch des Großsteinpflasters gegen Betonsteinverbundpflaster am Bahnhofsvorplatz in 16845 Breddin. Die Maßnahme ist eine Lärmschutzmaßnahme an einer kommunalen Straße in Breddin. Es wird ein Geräusch mindernder Fahrbelag eingebaut, so dass eine Lärminderung von ca. 2,5 dB (A) erreicht wird."	24.727,00	03.08.2009	22.09.2009
19	GM-OSL-112-2	9	OSL	"An der Gemeindestraße Neue Straße in 01983 Großräschen, im Abschnitte außerhalb des Sanierungsgebietes, wurden folgende Lärmschutzmaßnahmen ausgeführt: Beseitigung starker Unebenheiten (Schachtabenkungen, Risse der Tragschicht, unterschiedliche Oberflächenmaterialien) sowie den Einbau einer neuen Fahrbahndecke aus Asphalt, welche die Voraussetzung für Lärmschutz nach der 16. BImSchV durch das gutachterlich ermittelte Lärminderungspotential von 2 -2,5 dB erfüllt. "	110.717,33	01.06.2009	31.03.2010
20	GM-OSL-196-35	11	OSL	"Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes an der Einmündung Straße Am Kaufland in Lübbenau/Spreewald; Maßnahme in der Gebietskulisse Stadtbau und im Bereich soziale Stadt zur Minderung der Lärmimmissionen und der Kohlendioxydbelastungen; "	225.856,00	01.01.2010	30.11.2010
21	GM-OSL-228-1	9	OSL	"Errichtung Touristik-Station Neupetershain auf der Fläche der ehemaligen Brauerei in 03103 Neupetershain, Wilhelm Weise Str. 8 Errichtung Lärmschutz, Abriss altes Wohnhaus, Erstellen von Parkplätzen"	97.212,00	01.01.2010	31.12.2010
22	GM-PR-302-4	9	PR	"Lärminderung der Gemeindestraße Viesecker Weg (zwischen Kastanienallee und Integrationskita Viesecker Weg 8) im Ortsteil Hoppenrade,19339 Plattenburg. Vorher: Straße aus Betonspurplatten mit starkem Versatz sowie geschotterten Schlaglöchern. Erhebliche Lärmbelastung vor allem durch landwirtschaftliche Transporte durch wechselnde Oberfläche und offene Fugen zwischen den Betonplatten. Neu: Geschlossene Decke mittels Betonpflaster in UNNI-2N, die Lärmpegel um ca.2 dB(A) verringert. Länge 244 m. "	94.092,70	26.10.2009	11.12.2009
23	LK-LDS-164-1	9	LDS	"Lärmschutzmaßnahme Ortsdurchfahrt Landwehr K 6145.Aufbau einer regelkonformen Asphaltdecke, da das auf der gesamten Ortsdurchfahrtstrecke vorhandene, unebene und mit vielen Schadstellen verlegte Großsteinpflaster eine ständige Immissionsbelastung für die beidseitig der Ortsdurchfahrt befindlichen Wohngebäude bedeutet Um die Geräuschkulisse der durchfahrenden Fahrzeuge gegenüber der angrenzenden Wohnbebauung weiter zu reduzieren, wird zusätzlich eine Baumanpflanzung straßenbegleitend vorgenommen."	377.000,00	30.04.2009	30.06.2011
24	LK-LDS-320-1	9	LDS	"Lärmschutzmaßnahme an der K 6125 zwischen Duben und Terpt durch Ausbau von lärmintensivem Großpflaster, Betonplatten und einem schadhaft seitlich angesetzten Asphaltüberzug im Sommer-wegbereich und Neuherstellung eines schallarmen Asphaltaufbaus sowohl inner- als auch außerorts sowie Beseitigung von schallintensiven Aufbrüchen und Ausweichstellen und Neu-an-pflanzung einer Allee (beidseitige Baumreihe) zur perspektivischen Schallübertragungsminderung für Duben, Terpt und anliegende Ortschaften."	524.038,83	19.05.2009	30.04.2010

Lfd. Nr.	ILB-Ident-Nr.	FB	LK	Kurzbeschreibung	Investitionsvolumen (€)	Beginn	Ende
25	LK-OPR-264-7	9	OPR	"Lärmschutzmaßnahme an der Kreisstraße K 6820 in der Ortslage 16866 Kyritz, Straße am Bahnhof über eine Länge von 615 m. Durch starke Unebenheiten und Tragfähigkeitsschäden über die gesamte Fahrbahnbreite der Pflasterstraße entsteht insbesondere bei LKW-Verkehr und Busverkehr starke Lärmbelästigung. Schutz der Wohnbevölkerung durch Erneuerung der Fahrbahndecke mit Pflaster und Asphalt. Dadurch wird der Geräuschpegel deutlich reduziert um 2,9 dB (Pflaster) bzw. 3,2 dB (Asphalt)."	380.165,02	28.06.2010	31.08.2011
26	LK-PR-149-2	9	PR	"Lärmschutzmaßnahme in der Ortsdurchfahrt Bärensprung Kreisstraße 7009 durch Austausch Kopfsteinpflaster und unbefestigtem Sommerweg gegen Asphaltdecke. Nach Berechnung gem. BImSchG und VerkehrslärmVO wurde eine Minderung des Lärmpegels von 5,8 dB(A) erreicht. Ingenieurleistungen, Aufbrucharbeiten, Auskofferung, Einbringen einer Frost-, Schottertrag- und bitumiösen Tragschicht, offene Entwässerung, Umverlegungs- und Anpassungsarbeiten waren notwendig."	374.363,88	14.05.2009	24.06.2010
	LK-PR-149-1	9	PR	"Ingenieurleistungen(Ausführungsplanung u.Vorbereitung Vergabe)zur Lärmschutzmaßnahme LK-PR-149-2 an der Kreisstraße 7009 in der Ortsdurchfahrt Bärensprung durch Austausch Kopfsteinpflaster u. unbefestigtem Sommerweg gegen Asphaltdecke.Nach Berechnung gem. Bundesimmissionschutz-gesetz u.Verkehrslärmverordnung wird eine Minderung des Lärmpegels von 5,8 db(A) erreicht."	6.407,58	14.05.2009	24.06.2010
27	LK-TF-002-1	11	TF	"In 15838 Am Mellensee / OT Gadsdorf soll eine Lärminderung durch Erneuerung der geschädigten Asphaltdeckschicht und durch den Einbau von Mittelinseln jeweils am Ortseingang und Ortsausgang der Ortsdurchfahrt Gadsdorf der Kreisstraße K 7229 zur Geschwindigkeitsdämpfung erfolgen."	460.000,00	11.08.2009	30.04.2011
28	LK-TF-014-2	11	TF	"In 15837 Baruth/Mark / OT Glashütte, Hüttenweg in der Ortslage vom Ortseingangsschild bis zum Ortsausgangsschild erfolgten insgesamt 8 Aufpflasterungen aus Granitkleinpflaster als Lärm-minderung und Geschwindigkeitsdämpfung. Die Aufpflasterungen erfolgen im Abstand von ca. 70 bis 80 m und haben eine Größe von ca. 10 m x 5 m . Der Bauabschnitt hat eine Länge von ca. 600 m und die Fahrbahnbreite beträgt ca. 4,70 m."	64.107,07	28.09.2009	31.03.2010
29	KFS-P-000-4	9	P	"Grundhafter Ausbau der Mangerstraße in 14467 Potsdam von Mühlenweg bis Behlerstraße mit Beseitigung des schadhafte und deshalb besonders lärmintensiven Pflasters einschließlich Austausch unter der Straße liegender erneuerungsbedürftiger Leitungen durch den Netzbetreiber. Zwingend notwendig ist dabei die gleichzeitige Erneuerung der Nebenanlagen. Der grundhafte Ausbau führt zur Beitragspflicht gemäß § 8 KAG."	2.270.200,00	01.10.2009	31.12.2011

Summe: 7.508.731,90

Legende:



- Prüfungsmaßstab vollständig erfüllt
- Prüfungsmaßstab in Einzelkriterien erfüllt
- Prüfungsmaßstab nicht erfüllt

Projektrealisierung der Richtfunkanlagen (Stand: 28. Februar 2011)

Lfd. Nr.	Standort der Maßnahme	Richtfunkanlage errichtet und förmlich abgenommen		Übertragung des Eigentums an den Richtfunkanlagen an die Kommune		Ortsnetzbetreiber von Kommune vertraglich gebunden		Ortsnetz ist aktiviert	
		ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
1	Amt Schenkenländchen (Gemeinde Halbe)	X			X	X		X	
2	Stadt Lübbenau/Spreewald	X			X		X		X
3	Amt Plessa (Gemeinde Gorden-Staupitz)	X			X	X		X	
4	Stadt Spremberg	X			X	X		X	
5	Amt Döbern-Land (Gemeinde Hornow/Wadelsdorf)	X			X	X		X	
6	Amt Ruhland	X			X	X		X	
7	Gemeinde Michendorf	X			X	X		X	
8	Gemeinde Wustermark (OT Priort)	X			X	X		X	
9	Gemeinde Wustermark (OT Elstal)	X			X	X		X	
10	Stadt Mühlberg/Elbe	X			X	X		X	
11	Stadt Königs Wusterhausen (OT Niederlehme)	X			X	X		X	
12	Stadt Storkow (Mark)	X			X	X		X	
13	Stadt Uebigau-Wahrenbrück	X			X	X		X	
14	Gemeinde Blankenfelde-Mahlow	X			X	X		X	
15	Gemeinde Wusterhausen/Dosse		X		X		X		X

Lfd. Nr.	Standort der Maßnahme	Richtfunkanlage errichtet und förmlich abgenommen		Übertragung des Eigentums an den Richtfunkanlagen an die Kommune		Ortsnetzbetreiber von Kommune vertraglich gebunden		Ortsnetz ist aktiviert	
		ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
16	Brandenburg-Vorpommersches Amt Gartz (Oder) (Gemeinde Casekow)		X		X		X		X
17	Brandenburg-Vorpommersches Amt Gartz (Oder) (Gemeinde Mescherin)		X		X		X		X
18	Brandenburg-Vorpommersches Amt Gartz (Oder) (Stadt Gartz)		X		X		X		X
19	Stadt Forst (Lausitz)	X			X	X			X
20	Amt Lieberose/Oberspreewald		X		X		X		X
21	Stadt Trebbin (OT Thyrow)	X			X	X		X	
22	Amt Bad Wilsnack-Weisen		X		X		X		X
23	Stadt Drebkau		X		X		X		X
24	Stadt Ludwigsfelde (OT Groß Schulzendorf)	X			X	X		X	
25	Amt Döbern-Land (Gemeinde Hornow/Wadelsdorf)	X			X	X		X	
26	Gemeinde Am Mellensee (OT Saalow)	X			X	X		X	
	Insgesamt	19	7	0	26	18	8	17	9

Quellen: Angaben der Kommunen und der Staatskanzlei.

Nicht vertragskonforme Bauausführung der Richtfunkanlagen (Stand: 28. Februar 2011)

Lfd. Nr.	Standort der Maßnahme	Festgestellte Bauausführung	Abweichung
1	Brandenburg-Vorpommersches Amt Gartz (Oder)	Die drei für das Amt Gartz gelieferten Richtfunkanlagen wurden bei den Stadtwerken Schwedt eingelagert. Das Unternehmen will die Anlagen auf eigene Kosten in sein Gesamtkonzept integrieren und anderen Standorten installieren.	<ul style="list-style-type: none"> • Mast und Fundament • Outdoor-Schrank • Antenne
2	Stadt Spremberg	Die Empfangsantenne wurde auf dem Dach eines Wohnhauses installiert.	<ul style="list-style-type: none"> • Mast und Fundament • Outdoor-Schrank
3	Gemeinde Wusterhausen/Dosse	Die Empfangsantenne wurde an einem Kirchturm installiert. Für die Richtfunkanlage muss ggf. ein neuer Standort gefunden werden, da ein Anschluss an das Ortsnetz nicht absehbar ist.	<ul style="list-style-type: none"> • Mast und Fundament • Outdoor-Schrank
4	Stadt Forst (Lausitz)	Die Empfangsantenne wurde auf dem Dach eines Hochhauses installiert. Das Übergabemodul an das örtliche Glasfasernetz befindet sich im Haus.	<ul style="list-style-type: none"> • Mast und Fundament • Outdoor-Schrank
5	Stadt Lübbenau/Spreewald	Die Antenne wurde auf einem bereits vorhandenen 76m hohen Funkmast installiert.	<ul style="list-style-type: none"> • Mast und Fundament • Outdoor-Schrank.
6	Stadt Königs Wusterhausen (OT Niederlehme)	Die Antenne wurde auf einem bereits vorhandenen Werbemast eines Unternehmens installiert.	<ul style="list-style-type: none"> • Mast und Fundament • Outdoor-Schrank
7	Stadt Uebigau-Wahrenbrück	Der Schornstein des Industriedenkmal Brikettfabrik LOUISE wurde genutzt.	<ul style="list-style-type: none"> • Mast und Fundament • Outdoor-Schrank
8	Gemeinde Wustermark (OT Elstal)	Die Antenne wurde auf einem bereits vorhandenen BOS-Funkmast installiert.	<ul style="list-style-type: none"> • Mast und Fundament • Outdoor-Schrank
9	Gemeinde Wustermark (OT Priort)	Die Antenneninstallation erfolgte auf dem Dach des Gemeindehauses.	<ul style="list-style-type: none"> • Mast und Fundament • Outdoor-Schrank